Ds. 14 D. v. 23. Jan. 1805. N. 15. 3

Freymüthige

Untersuchung

der

staatsrechtlichen Frage:

In was für eine Klasse von Schulden gehören die Besoldungs-Rückstände der jenseits des Rheins angestellt gewesenen Staatsdiener? Sind diese in Hinsicht auf den Art. 8. des Lüneviller Friedens Staatsschulden, oder nicht? — Wer ist nach dem Geiste des ebengedachten Friedens zur anderweiten Dienstanstellung oder Pensionirung der überrheinischen Staatsdiener verbunden — Frankreich, oder die diesseits entschädigten höchst und hohen Stände?

Nova lex, nova quaestio.

Regensburg, 1805.

d 55. 14 D. v. 23. Jan. 1805. N. 15. 3

Freymüthige

Untersuchung

der

staatsrechtlichen Frage:

In was für eine Klasse von Schulden gehören die Besoldungs-Rückstände der jenseits des Rheins angestellt gewesenen Staatsdiener? Sind diese in Hinsicht auf den Art. 8. des Lüneviller Friedens Staatsschulden, oder nicht? — Wer ist nach dem Geiste des ebengedachten Friedens zur anderweiten Dienstanstellung oder Pensionirung der überrheinischen Staatsdiener verbunden — Frankreich, oder die diesseits entschädigten höchst und hohen Stände?

Nova lex, nova quaestio.

Regensburg, 1805.

5. 14 D. v. 23. Jan. 1805. N. 15. 3

Freymüthige

Untersuchung

der

staatsrechtlichen Frage:

In was für eine Klasse von Schulden gehören die Besoldungs-Rückstände der jenseits des Rheins angestellt gewesenen Staatsdiener? Sind diese in Hinsicht auf den Art. 8. des Lüneviller Friedens Staatsschulden, oder nicht? — Wer ist nach dem Geiste des ebengedachten Friedens zur anderweiten Dienstanstellung oder Pensionirung der überrheinischen Staatsdiener verbunden — Frankreich, oder die diesseits entschädigten höchst und hohen Stände?

Nova lex, nova quaestio.

Regensburg, 1805.

Ds. 14 D. v. 23. Jan. 1805. N. 15. 3

Freymüthige

Untersuchung

der

staatsrechtlichen Frage:

In was für eine Klasse von Schulden gehören die Besoldungs-Rückstände der jenseits des Rheins angestellt gewesenen Staatsdiener? Sind diese in Hinsicht auf den Art. 8. des Lüneviller Friedens Staatsschulden, oder nicht? — Wer ist nach dem Geiste des ebengedachten Friedens zur anderweiten Dienstanstellung oder Pensionirung der überrheinischen Staatsdiener verbunden — Frankreich, oder die diesseits entschädigten höchst und hohen Stände?

Nova lex, nova quaestio.

Regensburg, 1805.

Si quid novisti
rectuis istis, caudidus
imperti, si non, his utere
meum.

Horati.

§. 1.

Wie herb und traurig das Loos jener Staatsdiener in allgemeiner und besonderer Hinsicht ist — welche, man kann es in Wahrheit sagen, das Unglück hatten, jenseits des Rheins angestellt gewesen zu seyn, ist eine durch die leidige Erfahrung bestätigte Thatsache.

Schrecklich ist das Gemählde, welches öffentliche Nachrichten von diesen Unglücklichen aufstellen, und in der That, die Farben sind nicht zu grell aufgetragen — Tief empfand auch dieses die damit bekannt gemachte Reichsdeputation — nur war es nicht in ihrer Macht, die von dieser verwaisten Menschenklasse an Sie gebrachte Klagen zu lindern, oder gar zu heben; vielmehr beschränkte sich ihr ganzer Wirkungskreiß nur dahin, die traurige Lage dieser Unglücklichen der französischen Regierung vor der Hand zur gerechten Beherzigung zu empfehlen.

In dem entscheidenden Augenblicke aber, wo das deutsche Reich durch den zu Lüneville unterm 9ten Februar 1801. errichteten Friedens-

Traktat und den darauf als Basis sich gründenden von allerhöchst Kaiserl. Majestät, und dem teutschen Reich ratifizirten j. R. Deputationsschluß die Morgenröthe des Friedens wieder empfängt, sollte man glauben, daß durch die in eben gedachtem Friedenstraktat und Reichsdeputationsschluß enthaltene feierliche Stipulationen, und wechselseitigen Conventionen zwischen Sr. Kaiserl. Majestät, dem teutschen Reich, und der französischen Regierung, auch jene für die auf der linken Rheinseite leidende Staatsdienerschaft so wichtige Frage: Wer nemlich derselben ihre gemachten Besoldungs-Rückstände pro praeterito, d. i. bis zur reichsschlußmäßigen Uebergabe der linken Rheinseite an Frankreichs Regierung zu berichtigen, und für ihre künftige Existenz nunmehr zu sorgen hat? so entscheidend bestimmt worden, daß es darüber keiner- weniger aber gerichtlicher Contestationen bedürfe. Indessen lehret die Erfahrung, daß man in den — diesen Gegenstand betreffenden Artikeln des j. R. Schlußes manches Zweifelhaftes zu finden wähnet. — Es dürfte daher keine undankbare Arbeit seyn, in den Geist des Lüneviller Friedens-Instruments, und des darüber gefaßten jüngsten Reichsschlusses geschichtlich tiefer einzudringen, und in unsern Tagen die staatsrechtliche Frage zu untersuchen:

In was für eine Klasse von Schulden gehören die Besoldungs-Rückstände der jenseits

seits des Rheins angestellt gewesenen Staatsdiener? — Sind dieselben unter den von der Republik Frankreich in Gemäsheit art. 8. des Lüneviller Friedens übernommenen überrheinischen Staatsschulden enthalten? oder sind die in dem jüngern Reichs-Deputationsschluße entschädigte höchst- und hohe Stände sowohl zu deren Bezahlung bis zum Tage der reichsschlußmäßigen Uebergabe der linken Rheinseite an Frankreich, als zu einer anderweiten Dienstanstellung oder Pensionirung derselben in den ihnen diesseits des Rheins zugetheilten Entschädigungslanden verbunden?

§. 2.

In dem Art. 8 des Friedens von Lüneville wurde festgesetzt, daß die auf dem Grund und Boden der abgetretenen Lande hypothecirte Schulden zwar auf dem Lande bleiben, jedoch die französische Republik davon weiter nichts übernehmen soll, que les dettes resultantes des emprunts formellement consentis par les etats des pays cedés ou des depençes faits pour l'administration effective des dits pays.

In dem nun hiernächst von den vermittelnden Mächten unter dem 18ten Aug. 1802. der Reichsdeputation überreichten Entschädigungs-

plan

plan befand sich unter den demselben angehängten allgemeinen Grundsätzen folgende Stelle:

que les terres et proprietés assignés aux etats de l'Empire en remplacement de leurs possessions à la rive gauche du Rhin demeureront specialement affectés au payemens des dettes de dits Princes tant personnelles, que des celles, provenant de leurs anciennes possessions.

Kaum hatte die Reichsdeputation diesem Entschädigungsplan im allgemeinen angenommen, als ihr von den Ministern der vermittelnden Mächte unter dem 8ten Oktober 1802. ein Zweiter Entschädigungsplan mitgetheilt wurde, in welchem die obengedachte Stelle §. 34. also abgefaßt war.

4.) Die Güter und Besitzungen welche den Reichsständen statt ihrer Besitzungen auf der linken Rheinseite angewiesen worden, bleiben zum speciellen Unterpfand der Schulden gedachter Fürsten, und zwar sowohl der persönlichen, als jener, die sich von ihren alten Besitzungen herschreiben; jedoch ohnbeschadet der besondern Verträge, welche Frankreich mit einigen Reichsständen in diesem Betreff abgeschlossen hat.

(Les terres et proprietés, assignées aux Etats d'empire en remplacement de leurs pos-

possessions a la rive gauche du Rhin, demeureront specialement affectées au payement des dettes des dits prinçes tant personelles, que de celles provenant de leurs anciennes possessions, sour les traités particuliers conclus sur ce point entre la françe, et aucuns des Etats de l'Empire.)

§. 3.

Kur Mainz äusserte sich nun hierüber in Sess. XV. also:

„nach dem 4ten Princip des neuen Plans „sollen die entschädigten Stände ihre Schul„den der linken Rheinseite auf ihre neue „Entschädigungslande nehmen. Allein die „Lande, welche andern Ständen des Reichs „zur Entschädigung angewiesen wurden, „waren schon für sich selbst mit eigenen „Schulden sehr belastet; Es könne daher „die Meinung der mediirenden Mächten „wohl nicht seyn, die neuen Unterthanen „mit diesen sie nichts angehenden Schul„den zu beschweren, sondern es müßten „diese Schulden aus den Einkünften der „Domainen bezahlt werden. Daher würde „es gut seyn, wenn zu Verhütung alles „Mißverstandes bei diesem Artikel statt der „Worte: les terres — die nähere Bestim„mung les domaines des terres gesetzt „werden wollte!!

Der

Der kurmainzische Herr Subdelegatus scheint daher den vorangeführten passum des Entschädigungsplans nur von persönlichen, und domanial-Schulden verstanden zu haben, welche zwar auf den entschädigten Ständen haften bleiben, jedoch nicht den neuen Unterthanen zugeschoben — sondern aus den neuen Domainen bezahlt werden sollen.

Das Kurbrandenburgische Votum drückt sich in Sess. XVI. also aus:

„Die Uebernehmung der auf den abgetretenen Landen der linken Rheinseite haftenden persönlichen landesherrlichen und Landesschulden auf die Entschädigungslande betreffend, so habe man keinen Anstand, dem von Kurmainz gemachten Antrag, daß die persönliche landesherrliche Schulden auf die den Landesherren zu ihrer Entschädigung zugetheilte Domainen zu übernehmen seyen, völlig beizupflichten. Was hingegen die Uebertragung der Landesschulden selbst von den abgetretenen Landen auf die Entschädigungslande betreffe, so seie zwar in dem abgeänderten Plan général die Verbindlichkeit der Traktaten, wodurch verschiedene einzelne Stände mit der französischen Republik hierüber eigene Arrangements getroffen hätten, hinlänglich

„lich gewahret, indessen scheine es doch, „als wenn durch diesen Grundsatz die Verbindlichkeit des 8ten Artikels des Lüneviller Friedens-Traktats (nach welchem „die französische Republik durch den 4ten „und 10ten Artikel des Traktats von „Campo Formio die übernommene Verpflichtung in allen abgetretenen Ländern, „die auf dem Grund und Boden der gedachten Länder verhypothezirten Schulden „auf sich zu nehmen, schon auf diejenigen Schulden eingeschränkt habe, die „von solchen Anleihen sich herleiten, in „welche die Stände der abgetretenen Länder förmlich gewilliget haben, oder die „durch die wirklichen Administrationskosten „der besagten Länder entstanden sind) eine „Abänderung leiden, und für aufgehoben „erachtet werden sollte. Se. Königl. Majestät von Preußen hielten es als deputirter Stand des Reichs für Pflicht, „gegen diese ganz neue, ganz unerwartet, „und ungeheure Last, welche hierdurch den „deutschen Ländern und Unterthanen aufgebürdet werden würde, die ausdrückliche „Stipulationen des Lüneviller Friedens „zu reklamiren, hielten sich auch von der „Gerechtigkeitsliebe des französischen Gouvernemens überzeugt, daß es nur dieser „Reklamation bedürfen werde, um über „die Treue, und unverbrüchliche Erfüllung

„die-

„dieser friedensschlußmäßigen Verpflichtung
„von dem französischen Herrn Minister eine
„beruhigende Zusicherung zu erhalten.
„Wenn dieses geschehen seye, so scheine
„es sehr wesentlich, daß von Deputations-
„wegen auch der Grundsatz festgesezt wer-
„de, nach welchem die Unterthanen der
„Entschädigungslande zur Tilgung der zu
„übernehmenden Schulden durch vermehrte
„Steuern beizutragen von Landesherrschafts-
„wegen angehalten werden könnten.“

Auch dieses Votum liefert den nicht undeutlichen Beweiß, daß man zwischen den persönlichen oder Domanial-Schulden der Reichsstände, und zwischen eigentlichen Landesschulden einen Unterschied gemacht, und es für ausgemacht gehalten habe, daß die Stände erstere mit auf ihre neue Besitzungen und Domainen übernehmen mußten; daß aber das, was der 8te Artikel des Lüneviller-Friedens in Ansehung der von der franz. Republik zu vertretenden Schulden enthaltet, nur von eigentlichen Landesschulden zu verstehen ist, dies beweist auch der Schluß des ebenangeführten Voti, indem vorher der Grundsatz bereits festgesetzt worden war, daß die Unterthanen zu den landesherrlichen oder Domanial-Schulden überhaupt nicht zu concurriren schuldig sind, indem vorher der Grundsatz bereits festgesezt worden war, daß die Unterthanen zu den Landesherrlichen oder Domanial-

nial-Schulden überhaupt nicht zu concurriren schuldig sind.

§. 4.

Die kursächsische Gesandschaft scheinet von den nämlichen Grundsätzen beseelt gewesen zu seyn, indem dieselbe gelegenheitlich der über die Kreisschulden entstandenen Deliberationen in Seſſ. XVI. folgendermassen sich äussert:

„Da der Entschädigungsplan §. 34. Nro. „4. den Art. 8. des Lüneviller-Friedens in „Zweifel zu setzen scheine, und es nicht ge„nau bestimme, ob unter den Worten: „dettes des princes tant perſonelles, que „reelles, provenant de leurs anciennes „poſſeſſions — unter den Real-Schulden „nur solche verstanden würden, welche auf „den Kammergütern und Domainen hafte„ten, und nicht als Landesschulden, oder „ein zur Landes-Administration gehöriger „Aufwand zu betrachten seye; so dörfte „es nöthig seyn, bey den Herren Gesand„ten der hohen vermittelnden Mächte da„hin anzutragen, daß 1) diese Stelle in „Gemäßheit des Lüneviller-Friedens Art. „8. deutlich ausgedrückt werden mögte, „und 2) nach dem Sinn des gedachten „Friedens-Artikels unter den der Landes„Administration halber kontrahir„ten Schulden auch solche zu verstehen „seyn würden, welche zu Reichs- und

„Kreis-

„Kreisprästationen nöthig gewesen, mithin „den Unterthanen vermöge der Reichs- und „Landesverfassung schon an sich obgelegen „hätten rc.

Nach diesem Voto hielt also Kursachsen die in dem zweiten Entschädigungs-Plane vorkommende Stelle, wonach die persönliche sowohl, als die Real-Schulden mit auf die neue Besitzungen herüber genommen werden sollen, in so ferne für unbedenklich, als unter den Realschulden nur die auf den Kammergütern und Domainen haftende Schulden verstanden würden. Zugleich aber ersiehet man hieraus, was für eine Art von Schulden unter den der Landes-Administration halber kontrahireten begriffen werden, und daß es nur solche seyen, die nicht aus den Domainen und Kammergütern zu bestreiten, sondern den Unterthanen zu entrichten obliegen. —

§. 5.

Das kurbrandenburgische Votum erhielt den Beifall sämmtlicher Mitglieder der Reichsdeputation, und so ergieng dann in Sessione XVI. folgendes Conclusum.

„Es seye den Ministern der vermittelnden Mächte auf den übergebenen Plan „général zu erkennen zu geben rc. bei „dem vierten Prinzip werde in Ansehung „der

„der persönlichen — von der linken
„Rheinseite mit sich herüber zu nehmen-
„den Schulden der entschädigten Reichs-
„stände der Ausdruck terres et proprié-
„tés ohne Zweifel von den neuen Do-
„mainen eines solchen entschädigten Reichs-
„standes zu verstehen seyn. Was hinge-
„gen ihre NB. alten Landesschul-
„den der linken Rheinseite betreffe, so
„sey zwar in dem abgeänderten Plan gé-
„néral die Verbindlichkeit der Traktaten,
„wodurch verschiedene einzelne Stände
„mit der französischen Republik hierüber
„eigene Arrangements getroffen haben,
„hinlänglich gewahrt, inzwischen scheine
„jedoch, als wenn durch den hier aufge-
„stellten Grundsatz die Verbindlichkeit des
„8ten Artikels des Lüneviller-Friedens-
„Traktats, nach welchen die französische
„Republik, die durch den 4ten und 10ten
„Artikel des Traktats von Campo-Formio
„übernommene Verpflichtung in allen ab-
„getretenen Ländern, die auf dem Grund
„und Boden der gedachten Länder verhy-
„pothezirten Schulden auf sich zu nehmen,
„bereits auf diejenigen Schulden einge-
„schränkt habe, die von solchen Anleihen
„sich herleiten, in welche die Stände der
„abgetretenen Länder förmlich gewilliget
„haben, oder die durch die wirkliche Ad-
„ministrations-Kosten der besagten Länder

„ent-

„entstanden sind, — eine Abänderung „leiden, und für aufgehoben erachtet seyn „solle."

Hierauf nun antworteten die Minister der vermittelnden Mächte unter dem 19ten Oktob. 1802. que les mots: *terres et proprietés* soyent entendus par les Gouvernements mediateurs dans le même sens, que par la Deputation. Auf den übrigen Theil des Conclusi lautete die Antwort also: Rien ne porte à conclure de la teneur général de ce même 4me princip ainsi que la Deputation semble le faire, que les mediateurs ayent entendu par les des dettes resultans d'emprunts formellements consentis par les etats des pays cedès, ou des depences faites pour l'administration effective de dits pays. *Il est simplement dit en effet, que les dettes tant personelles aux Princes, que celles provenant de leurs anciennes possessions* (Domainen) seront acquittés sur les terres et proprietés, qui se trouvent à la droite du Rhin en equivalent de ce, qu'ils ont perdu. Cette disposition est de toute justice et la meilleure preuve, qu'elle à été envisagée jusqu'ici sous ce point de vue dans l'Empire même, ce sont les traités particuliers, par les quelles la Republique françoise s'est plu à faire quelques administrations.

§. 6.

§. 6.

Jetzt war man also dahin einig, daß die französische Republik besage des Lüneviller Friedens diejenigen von den Landesschulden übernehme, welche entweder von den Landständen förmlich consentirt waren, oder von denen versio in rem, daß sie nemlich wegen der Administration des Landes verwendet worden, erwiesen werden könne; daß aber die Reichsstände sowohl ihre persönliche — als die auf ihre Domainen contrahirte Schulden auf ihre neue Domainen herüber nehmen sollen, ohne sie ihren neuen Unterthanen aufbürden zu können. Der §. 38. des Deputationsschlusses lautet daher in französischem Originaltext also:

> les terres et proprietés assignées aux Etats d'Empire en remplacement de leurs possessions à la rive gauche du Rhin demeurent specialement affectées au payement des dettes des dits princes tant personelles, que de celles, provenant de leurs anciennes possessions souf les stipulations du traité de Luneville, et des traités particuliers conclus sur ce point entre la france et aucuns des etats d'empire.

Dieses scheint einen hinreichenden Beweiß abzugeben, daß sowohl durch den Frieden von Lüneville, als dem von Kaiserl. Majestät und

dem

Si quid noviſti
rectuis iſtis, caudidus
imperti, ſi non, his utere
meum.

Horati.

§. 1.

Wie herb und traurig das Loos jener Staatsdiener in allgemeiner und besonderer Hinsicht ist — welche, man kann es in Wahrheit sagen, das Unglück hatten, jenseits des Rheins angestellt gewesen zu seyn, ist eine durch die leidige Erfahrung bestätigte Thatsache.

Schrecklich ist das Gemählde, welches öffentliche Nachrichten von diesen Unglücklichen aufstellen, und in der That, die Farben sind nicht zu grell aufgetragen — Tief empfand auch dieses die damit bekannt gemachte Reichsdeputation — nur war es nicht in ihrer Macht, die von dieser verwaisten Menschenklasse an Sie gebrachte Klagen zu lindern, oder gar zu heben; vielmehr beschränkte sich ihr ganzer Wirkungskreiß nur dahin, die traurige Lage dieser Unglücklichen der französischen Regierung vor der Hand zur gerechten Beherzigung zu empfehlen.

In dem entscheidenden Augenblicke aber, wo das deutsche Reich durch den zu Lüneville unterm 9ten Februar 1801. errichteten Friedens-

Traktat und den darauf als Basis sich gründenden von allerhöchst Kaiserl. Majestät, und dem teutschen Reich ratifizirten j. R. Deputationsschluß die Morgenröthe des Friedens wieder empfängt, sollte man glauben, daß durch die in eben gedachtem Friedenstraktat und Reichsdeputationsschluß enthaltene feierliche Stipulationen, und wechselseitigen Conventionen zwischen Sr. Kaiserl. Majestät, dem teutschen Reich, und der französischen Regierung, auch jene für die auf der linken Rheinseite leidende Staatsdienerschaft so wichtige Frage: Wer nemlich derselben ihre gemachten Besoldungs-Rückstände pro praeterito, d. i. bis zur reichsschlußmäßigen Uebergabe der linken Rheinseite an Frankreichs Regierung zu berichtigen, und für ihre künftige Existenz nunmehr zu sorgen hat? so entscheidend bestimmt worden, daß es darüber keiner- weniger aber gerichtlicher Contestationen bedürfe. Indessen lehret die Erfahrung, daß man in den — diesen Gegenstand betreffenden Artikeln des j. R. Schlußes manches Zweifelhaftes zu finden wähnet. — Es dürfte daher keine undankbare Arbeit seyn, in den Geist des Lüneviller Friedens-Instruments, und des darüber gefaßten jüngsten Reichsschlusses geschichtlich tiefer einzudringen, und in unsern Tagen die staatsrechtliche Frage zu untersuchen:

In was für eine Klasse von Schulden gehören die Besoldungs-Rückstände der jenseits

seits des Rheins angestellt gewesenen Staatsdiener? — Sind dieselben unter den von der Republik Frankreich in Gemäsheit art. 8. des Lüneviller Friedens übernommenen überrheinischen Staatsschulden enthalten? oder sind die in dem jüngern Reichs-Deputationsschluße entschädigte höchst- und hohe Stände sowohl zu deren Bezahlung bis zum Tage der reichsschlußmäßigen Uebergabe der linken Rheinseite an Frankreich, als zu einer anderweiten Dienstanstellung oder Pensionirung derselben in den ihnen diesseits des Rheins zugetheilten Entschädigungslanden verbunden?

§. 2.

In dem Art. 8 des Friedens von Lüneville wurde festgesetzt, daß die auf dem Grund und Boden der abgetretenen Lande hypothecirte Schulden zwar auf dem Lande bleiben, jedoch die französische Republik davon weiter nichts übernehmen soll, que les dettes resultantes des emprunts formellement consentis par les etats des pays cedés ou des depences faits pour l'administration effective des dits pays.

In dem nun hiernächst von den vermittelnden Mächten unter dem 18ten Aug. 1802. der Reichsdeputation überreichten Entschädigungsplan

plan befand sich unter den demselben angehängten allgemeinen Grundsätzen folgende Stelle:

que les terres et proprietés assignés aux etats de l'Empire en remplacement de leurs possessions à la rive gauche du Rhin demeureront specialement affectés au payemens des dettes de dits Princes tant personnelles, que des celles, provenant de leurs anciennes possessions.

Kaum hatte die Reichsdeputation diesem Entschädigungsplan im allgemeinen angenommen, als ihr von den Ministern der vermittelnden Mächte unter dem 8ten Oktober 1802. ein Zweiter Entschädigungsplan mitgetheilt wurde, in welchem die obengedachte Stelle §. 34. also abgefaßt war.

4.) Die Güter und Besitzungen welche den Reichsständen statt ihrer Besitzungen auf der linken Rheinseite angewiesen worden, bleiben zum speciellen Unterpfand der Schulden gedachter Fürsten, und zwar sowohl der persönlichen, als jener, die sich von ihren alten Besitzungen herschreiben; jedoch ohnbeschadet der besondern Verträge, welche Frankreich mit einigen Reichsständen in diesem Betreff abgeschlossen hat.

(Les terres et proprietés, assignées aux Etats d'empire en remplacement de leurs pos-

possessions a la rive gauche du Rhin, demeureront specialement affectées au payement des dettes des dits prinçes tant personelles, que de celles provenant de leurs anciennes possessions, sour les traités particuliers conclus sur ce point entre la françe, et aucuns des Etats de l'Empire.)

§. 3.

Kur Mainz äusserte sich nun hierüber in Sess. XV. also:

„nach dem 4ten Princip des neuen Plans „sollen die entschädigten Stände ihre Schul„den der linken Rheinseite auf ihre neue „Entschädigungslande nehmen. Allein die „Lande, welche andern Ständen des Reichs „zur Entschädigung angewiesen wurden, „waren schon für sich selbst mit eigenen „Schulden sehr belastet; Es könne daher „die Meinung der mediirenden Mächten „wohl nicht seyn, die neuen Unterthanen „mit diesen sie nichts angehenden Schul„den zu beschweren, sondern es müßten „diese Schulden aus den Einkünften der „Domainen bezahlt werden. Daher würde „es gut seyn, wenn zu Verhütung alles „Mißverstandes bei diesem Artikel statt der „Worte: les terres — die nähere Bestim„mung les domaines des terres gesetzt „werden wollte!!

Der

Der kurmainzische Herr Subdelegatus scheint daher den vorangeführten passum des Entschädigungsplans nur von persönlichen, und domanial-Schulden verstanden zu haben, welche zwar auf den entschädigten Ständen haften bleiben, jedoch nicht den neuen Unterthanen zugeschoben — sondern aus den neuen Domainen bezahlt werden sollen.

Das Kurbrandenburgische Votum drückt sich in Seff. XVI. also aus:

„Die Uebernehmung der auf den abgetre„tenen Landen der linken Rheinseite haf„tenden persönlichen Landesherrli„chen und Landesschulden auf die Ent„schädigungslande betreffend, so habe man „keinen Anstand, dem von Kurmainz ge„machten Antrag, daß die persönliche „landesherrliche Schulden auf die „den Landesherren zu ihrer Entschädigung „zugetheilte Domainen zu übernehmen „seyen, völlig beizupflichten. Was hinge„gen die Uebertragung der Landesschulden „selbst von den abgetretenen Landen auf „die Entschädigungslande betreffe, so seie „zwar in dem abgeänderten Plan général „die Verbindlichkeit der Traktaten, wodurch „verschiedene einzelne Stände mit der „französischen Republik hierüber eigene „Arrangements getroffen hätten, hinläng„lich

„lich gewahret, indessen scheine es doch, „als wenn durch diesen Grundsatz die Ver„bindlichkeit des 8ten Artikels des Lüne„viller Friedens-Traktats (nach welchem „die französische Republik durch den 4ten „und 10ten Artikel des Traktats von „Campo Formio die übernommene Ver„pflichtung in allen abgetretenen Ländern, „die auf dem Grund und Boden der ge„dachten Länder verhypothezirten Schulden „auf sich zu nehmen, schon auf diejeni„gen Schulden eingeschränkt habe, die „von solchen Anleihen sich herleiten, in „welche die Stände der abgetretenen Län„der förmlich gewilliget haben, oder die „durch die wirklichen Administrationskosten „der besagten Länder entstanden sind) eine „Abänderung leiden, und für aufgehoben „erachtet werden sollte. Se. Königl. Ma„jestät von Preußen hielten es als de„putirter Stand des Reichs für Pflicht, „gegen diese ganz neue, ganz unerwartet, „und ungeheure Last, welche hierdurch den „deutschen Ländern und Unterthanen auf„gebürdet werden würde, die ausdrückliche „Stipulationen des Lüneviller Friedens „zu reklamiren, hielten sich auch von der „Gerechtigkeitsliebe des französischen Gou„vernemens überzeugt, daß es nur dieser „Reklamation bedürfen werde, um über „die Treue, und unverbrüchliche Erfüllung

„die-

„dieser friedensschlußmäßigen Verpflichtung „von dem französischen Herrn Minister eine „beruhigende Zusicherung zu erhalten. „Wenn dieses geschehen seye, so scheine „es sehr wesentlich, daß von Deputations„wegen auch der Grundsatz festgesezt wer„de, nach welchem die Unterthanen der „Entschädigungslande zur Tilgung der zu „übernehmenden Schulden durch vermehrte „Steuern beizutragen von Landesherrschafts„wegen angehalten werden könnten."

Auch dieses Votum liefert den nicht undeutlichen Beweiß, daß man zwischen den persönlichen oder Domanial-Schulden der Reichsstände, und zwischen eigentlichen Landesschulden einen Unterschied gemacht, und es für ausgemacht gehalten habe, daß die Stände erstere mit auf ihre neue Besitzungen und Domainen übernehmen mußten; daß aber das, was der 8te Artikel des Lüneviller-Friedens in Ansehung der von der franz. Republik zu vertretenden Schulden enthaltet, nur von eigentlichen Landesschulden zu verstehen ist, dies beweist auch der Schluß des ebenangeführten Voti, indem vorher der Grundsatz bereits festgesetzt worden war, daß die Unterthanen zu den landesherrlichen oder Domanial-Schulden überhaupt nicht zu concurriren schuldig sind, indem vorher der Grundsatz bereits festgesezt worden war, daß die Unterthanen zu den Landesherrlichen oder Domanial-

nial-Schulden überhaupt nicht zu concurriren schuldig sind.

§. 4.

Die kursächsische Gesandschaft scheinet von den nämlichen Grundsätzen beseelt gewesen zu seyn, indem dieselbe gelegenheitlich der über die Kreisschulden entstandenen Deliberationen in Seff. XVI. folgendermassen sich äussert:

„Da der Entschädigungsplan §. 34. Nro. „4. den Art. 8. des Lüneviller-Friedens in „Zweifel zu setzen scheine, und es nicht ge„nau bestimme, ob unter den Worten: „dettes des princes tant personelles, que „reelles, provenant de leurs anciennes „possessions — unter den Real-Schulden „nur solche verstanden würden, welche auf „den Kammergütern und Domainen hafte„ten, und nicht als Landesschulden, oder „ein zur Landes-Administration gehöriger „Aufwand zu betrachten seye; so dörfte „es nöthig seyn, bey den Herren Gesand„ten der hohen vermittelnden Mächte da„hin anzutragen, daß 1) diese Stelle in „Gemäßheit des Lüneviller-Friedens Art. „8. deutlich ausgedrückt werden mögte, „und 2) nach dem Sinn des gedachten „Friedens-Artikels unter den der Landes„Administration halber kontrahir„ten Schulden auch solche zu verstehen „seyn würden, welche zu Reichs- und „Kreis-

„Kreisprästationen nöthig gewesen, mithin
„den Unterthanen vermöge der Reichs- und
„Landesverfassung schon an sich obgelegen
„hätten rc.

Nach diesem Voto hielt also Kursachsen die in dem zweiten Entschädigungs-Plane vorkommende Stelle, wonach die persönliche sowohl, als die Real-Schulden mit auf die neue Besitzungen herüber genommen werden sollen, in so ferne für unbedenklich, als unter den Realschulden nur die auf den Kammergütern und Domainen haftende Schulden verstanden würden. Zugleich aber ersiehet man hieraus, was für eine Art von Schulden unter den der Landes-Administration halber kontrahireten begriffen werden, und daß es nur solche seyen, die nicht aus den Domainen und Kammergütern zu bestreiten, sondern den Unterthanen zu entrichten obliegen. —

§. 5.

Das kurbrandenburgische Votum erhielt den Beifall sämmtlicher Mitglieder der Reichsdeputation, und so ergieng dann in Sessione XVI. folgendes Conclusum.

„Es seye den Ministern der vermitteln-
„den Mächte auf den übergebenen Plan
„général zu erkennen zu geben rc. bei
„dem vierten Prinzip werde in Ansehung
„der

„der persönlichen — von der linken „Rheinseite mit sich herüber zu nehmen„den Schulden der entschädigten Reichs„stände der Ausdruck terres et propriétés ohne Zweifel von den neuen Do„mainen eines solchen entschädigten Reichs„standes zu verstehen seyn. Was hinge„gen ihre NB. alten Landesschul„den der linken Rheinseite betreffe, so „sey zwar in dem abgeänderten Plan gé„néral die Verbindlichkeit der Traktaten, „wodurch verschiedene einzelne Stände „mit der französischen Republik hierüber „eigene Arrangements getroffen haben, „hinlänglich gewahrt, inzwischen scheine „jedoch, als wenn durch den hier aufge„stellten Grundsatz die Verbindlichkeit des „8ten Artikels des Lüneviller-Friedens„Traktats, nach welchen die französische „Republik, die durch den 4ten und 10ten „Artikel des Traktats von Campo-Formio „übernommene Verpflichtung in allen ab„getretenen Ländern, die auf dem Grund „und Boden der gedachten Länder verhy„pothezirten Schulden auf sich zu nehmen, „bereits auf diejenigen Schulden einge„schränkt habe, die von solchen Anleihen „sich herleiten, in welche die Stände der „abgetretenen Länder förmlich gewilliget „haben, oder die durch die wirkliche Ad„ministrations-Kosten der besagten Länder

„ent-

„entſtanden ſind, — eine Abänderung „leiden, und für aufgehoben erachtet ſeyn „ſolle."

Hierauf nun antworteten die Miniſter der vermittelnden Mächte unter dem 19ten Oktob. 1802. que les mots: *terres et proprietés* ſoyent entendus par les Gouvernements mediateurs dans le même ſens, que par la Deputation. Auf den übrigen Theil des Concluſi lautete die Antwort alſo: Rien ne porte à conclure de la teneur général de ce même 4me princip ainſi que la Deputation ſemble le faire, que les mediateurs ayent entendu par les des dettes reſultans d'emprunts formellements conſentis par les etats des pays cedès, ou des depences faites pour l'adminiſtration effective de dits pays. *Il eſt ſimplement dit en effet, que les dettes tant perſonelles aux Princes, que celles provenant de leurs anciennes poſſeſſions* (Domainen) ſeront acquittés ſur les terres et proprietés, qui ſe trouvent à la droite du Rhin en equivalent de ce, qu'ils ont perdu. Cette diſpoſition eſt de toute juſtice et la meilleure preuve, qu'elle à été enviſagée jusqu'ici ſous ce point de vue dans l'Empire même, ce ſont les traités particuliers, par les quelles la Republique françoiſe s'eſt plu à faire quelques adminiſtrations.

§. 6.

§. 6.

Jetzt war man also dahin einig, daß die französische Republik besage des Lüneviller Friedens diejenigen von den Landesschulden übernehme, welche entweder von den Landständen förmlich consentirt waren, oder von denen versio in rem, daß sie nemlich wegen der Administration des Landes verwendet worden, erwiesen werden könne; daß aber die Reichsstände sowohl ihre persönliche — als die auf ihre Domainen contrahirte Schulden auf ihre neue Domainen herüber nehmen sollen, ohne sie ihren neuen Unterthanen aufbürden zu können. Der §. 38. des Deputationsschlusses lautet daher in französischem Originaltext also:

les terres et proprietés assignées aux Etats d'Empire en remplacement de leurs possessions à la rive gauche du Rhin demeurent specialement affectées au payement des dettes des dits princes tant personelles, que de celles, provenant de leurs anciennes possessions souf les stipulations du traité de Luneville, et des traités particuliers conclus sur ce point entre la france et aucuns des etats d'empire.

Dieses scheint einen hinreichenden Beweiß abzugeben, daß sowohl durch den Frieden von Lüneville, als dem von Kaiserl. Majestät und

dem

dem Reich beliebten jüngsten Reichsschluß die französische Republik keine Domanial-Schulden der deutschen Stände übernommen, sondern diese Schulden auf die neue Domainen in den Entschädigungslanden übertragen worden sind. Eben dies war auch schon bey den Friedensunterhandlungen zu Rastadt festgesetzt worden, indem sich die damalige Reichsdeputation in Sess. LXXI. dahin mit den französischen Ministern vereinigte:

> Daß diejenigen Schulden, welche zum Bedürfniß und zum Beßten des Landes contrahirt worden, als worüber die ausgestellten Obligationen am besten entscheiden würden, auf diesen Landen hafften bleiben, diejenige Stände aber, welche auf dieser Rheinseite würden entschädiget werden, die zu ihrem Vortheil und Dienst gemachte Schulden abführen, und auf die Objekte der rechten Rheinseite, welche sie zur Entschädigung erhielten, übernehmen sollten.

§. 7.

Diese aus der Geschichte über den jüngern Reichs-Deputationsschluß, so viel es den hier in Frage stehenden Gegenstand insbesondere betrift, kürzlich ausgehobenen Verhandlungen vorausgeschickt, entstehet vorerst die Vorfrage, zu welcher Klasse von Schulden der den Landesdienern schuldige Besoldungs-Rückstand gehöre.

Es

Es ist bekannt, daß die Besoldung der Landesdiener nicht aus den Steuern der Unterthanen, sondern aus den Domainen und Kammergütern des Landesfürsten bestritten werden müssen. In solcher Hinsicht kann also der Besoldungs-Rückstand eines Landesdieners für nichts anders, als für eine Domanial-Schuld angesehen werden, die nach den über den jüngern Reichsschluß gepflogenen — und (§. 2. — 6.) zusammengestellten Verhandlungen nicht von der französischen Regierung, sondern von den entschädigten Landesherren selbst bezahlt werden muß, und auf deren neue Domainen in den Entschädigungslanden durch Reichsgrundgesätze übertragen worden ist. Es hat nun zwar die Reichs-Deputation in der 40ten Sitzung die überrheinische Dienerschaft blos der französischen Gesandtschaft empfohlen, indessen ist das Geschichtliche hier nicht zu übergehen, welches dazu die Veranlassung gab.

§. 8.

Unter denen bei der Reichsdeputation ihrer traurigen Lage wegen sich gemeldeten überrheinischen Dienerschaften befanden sich die Kurköllnische, Trierische, und Kurpfälzische. Was in Ansehung der erstern beiden beschlossen worden, gehöret nicht hieher, weil die ersten beiden Lande der französischen Republik, ohne daß die vorherigen Landesherren dafür eine Entschädigung erhalten, abgetreten worden sind. Nur allein

von der Kurpfälzischen Dienerschaft kann also hier die Frage seyn. Diese stellte vor:

„Anfänglich habe der Kurfürst noch den ge„ringsten Theil der Besoldung in Geld ent„richten lassen, aber bald darauf auch die„sen versagt. Nur wenige hätten seitdem „eine Versorgung erhalten, die übrigen aber „schmachteten im Elend. Sie hätten sich „noch Hoffnung gemacht, nach und nach in „Baiern angestellt zu werden, und ihre „Besoldungs-Rückstände entweder von der „französischen Regierung, oder, da es eine „wahre Staatsschuld sey, nach der zu „Paris geschlossenen Convention in „den Entschädigungslanden zu erhalten. Die „diesseitige Rheinpfalz seye aber in 4 „Theile zerstückt worden, ohne daß ihre „Besoldung oder Bezahlung bedungen wor„den. Die Deputation wolle daher verfü„gen, daß aus den Entschädigungsländern „nicht nur die rückständige Besoldung und „Dienst-Emolumente bezahlet, sondern auch „für die Zukunft 9/10 derselben bis zur „Wiederanstellung jährlich entrichtet würden.

Hierauf nun äussert sich die Reichsdeputation in formalibus dahin:

„Domini Subdelegati müßten allerdings „das Schicksal der Kurköllnischen, Trieri-

„schen

„schen und Kurpfälzischen Dienerschaften „sehr beklagen, wüßten jedoch, da sie an „die französische Republik mit der linken „Rheinseite übergegangen seyen, nichts an„ders zu thun, als alle solche Dienerschaf„ten teutscher Herren der französischen Ge„sandtschaft zur milden Rücksicht und ge„rechten Beherzigung bestens zu empfehlen.

Das Conclusum lautete hierauf also:

„daß die Kaiserl. Plenipotenz mittels Er„laßes zu ersuchen seye, diese Empfehlung „an den französischen Minister gelangen zu „lassen.

§. 9.

Unter solchen Umständen gewinnt es nun freilich das Ansehen, daß die Reichsdeputation das zweifache Gesuch der Kurpfälzischen Dienerschaft sowohl wegen ihrer Wiederanstellung, als wegen des verlangten Besoldungs-Rückstandes an die französische Regierung verwiesen habe. Hieraus würde aber sodann mit Grund der Schluß zu ziehen seyn, daß die Reichsdeputation als die beßte Auslegerin des mit den französischen Ministern pactirten - die Schulden betreffenden §. 38. des Deputationsschlusses denselben dahin interpretirt habe, daß die aus Besoldungs-Rückständen bestehende Schulden von der französischen Regierung übernommen, und nicht auf die neue Domainen der entschä-

 dig-

digten Stände übertragen worden seyen. Daß es aber wirklich die Meinung der Reichsdeputation gewesen, die Kurfürstlich Pfälzische Dienerschaft wegen ihrer geforderten Besoldungs-Rückstände an die französische Regierung zu verweisen, dagegen ergiebt sich schon von daher ein nicht unerheblicher Zweifel, weil sich diese Dienerschaft auf eine zwischen Kurpfalz und der französischen Republik zu Paris abgeschlossene Convention bezogen, wonach sie die rückständige Besoldungen in den Entschädigungslanden zu erwarten hatte. *) Diese Convention war nun ihrem Innhalt nach der Reichsdeputation nicht officiell bekannt, weil sie ihr, wie das Protokoll ausweist, nicht förmlich übergeben worden ist. Wenn nun, wie es die Pfälzische Dienerschaft behauptet, der Herr Kurfürst von Pfalzbaiern durch diese Convention alle auch die überrheinische Lande betreffende Staatsschulden übernommen hatte, dergleichen Partikular-Conventionen aber durch den von der Reichsdeputation schon vorhin angenommenen Entschädigungsplan für verbindlich anerkannt worden waren, so konnte doch wohl die Reichsdeputation, wenn sie auch im übrigen den §. 38. des Deputationsschlusses anderst verstanden hätte, nicht die Absicht haben, die Kurpfälzische Besoldungs-Rückstände an die französische Republik überweisen zu wollen.

*) Diese Convention als eine Ausnahme bestätiget daher in casibus non exceptis die Regel.

len. Was inzwischen die Reichsdeputation an die französische Republik verwiesen, oder in wie fern sie das Gesuch der überrheinischen Dienerschaft an die französische Gesandtschaft empfehlen wollen, kann man wohl am allerzuverlässigsten aus ihrem unter dem 4ten Februar 1802. an die Kaiserl. Plenipotenz beschlossenen Erlaß beurtheilen. Dieser lautete aber also:

„Der Römisch-Kaiserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Kaisers und Herrn zu gegenwärtiger ausserordentlichen Reichs-Deputation verordneten höchstansehnlichen Kaiserlichen Gesandschaft bleibt hiemit von Seiten dieser Deputation gebührend unverhalten: Es hätten mehrere Reichsständische Dienerschaften von der linken Rheinseite sich mit Vorstellungen ihrer traurigen damaligen Lage an diese Reichs-Deputation gewendet, und um Pension, oder Wiederanstellung gebeten, worüber dann beschlossen worden, alle solche Dienerschaften teutscher Herren der französischen Gesandschaft zur milden Rücksicht und gerechten Beherzigung bestens zu empfehlen, und zu dem Ende die Kaiserliche Plenipotenz zu ersuchen, diese Empfehlung an die französische Gesandschaft gelangen zu lassen (§. 8.)

§. 10.

Dieser von der Reichsdeputation an die kaiserl. Plenipotenz beschlossene Erlaß liefert also den unumstößlichen Beweiß, daß die Verwendung der Reichsdeputation bey der französischen Gesandschaft keineswegs die Besoldungs-Rückstände der überrheinischen Staatsdiener, sondern lediglich nur ihre Wiederanstellung oder Pensionirung bezweckt hat. — In Ansehung der Besoldungs-Rückstände hatte sie also nichts beschlossen, und wahrscheinlich diesen Gegenstand als ausser allem Zweifel liegend mehr als eine Justizsache angesehen, dessen Entscheidung im Falle hierunter zwischen Herrn und Diener ein Streit entstehen sollte, dem Richteramt blos allein vorbehalten bleibt. Wenn nun aber, wie der Verfasser (§. 7. 8. und 9.) gezeigt zu haben glaubt, die Besoldungs-Rückstände der überrheinischen Landesdiener nicht in die Kathegorie der Staats- oder Landesschulden gehören, dessen Berichtigung nach dem Art. 8. des Lüneviller-Friedens-Instruments, insofern sie von den Landständen förmlich consentirt worden, oder die Administration des Landes selbst betreffen, (§. 6.) das französische Gouvernement auf sich genommen hat, worüber bereits schon ein und andere staatsrechtliche Ausführungen dem gelehrten Publikum

kum vorgelegt worden *), sondern vielmehr solche Schulden sind, welche auf den Domainen- und Kammergütern der Landesherren ruhen, mithin auch nach dem Geiste des §. 38. des Reichs-Deputationsschlusses auf die neue Domainen der diesseits Rheins entschädigten Stände übergehen, so ist wohl jeder Einwand, der aus den Reichs-Deputations-Verhandlungen in Sessione 40 hiergegen hergenommen werden will, leerer Tand, welcher auf der Waagschaale der Gerechtigkeit schlechterdings die Probe um so weniger aushalten kann, als diese Besoldungs-Rückstände sich ohnehin noch von solchen Zeiten herschreiben, wo die jetzt diesseits des Rheins entschädigten Höchst- und Hohen Stände noch jenseits des Rheins possessionirt waren, und es daher schon damals ihre Pflicht gewesen, die ausbedungene Besoldung ohne Rückstand ihren Staatsdienern auszuzahlen.

Aus diesen an- und ausgeführten Gründen fließt daher die Schlußfolge als richtig, daß die diesseits des Rheins entschädigten Höchst- und Hohen Stände diese Besoldungs-Rückstände ihrer überrheinischen ehemaligen Landesdiener aus ihren neuen Domainen und Gefällen der K. Güter nach dem Sinn des Reichs-Deputations-

*) Deutscher Zuschauer oder Beobachter. Offenbach 1803.

„entstanden sind, — eine Abänderung „leiden, und für aufgehoben erachtet seyn „solle."

Hierauf nun antworteten die Minister der vermittelnden Mächte unter dem 19ten Oktob. 1802. que les mots: *terres et proprietés* soyent entendus par les Gouvernements mediateurs dans le même sens, que par la Deputation. Auf den übrigen Theil des Conclusi lautete die Antwort also: Rien ne porte à conclure de la teneur géneral de ce même 4me princip ainsi que la Deputation semble le faire, que les mediateurs ayent entendu par les des dettes resultans d'emprunts formellements consentis par les etats des pays cedès, ou des depences faites pour l'administration effective de dits pays. *Il est simplement dit en effet, que les dettes tant personelles aux Princes, que celles provenant de leurs anciennes possessions* (Domainen) seront acquittés sur les terres et proprietés, qui se trouvent à la droite du Rhin en equivalent de ce, qu'ils ont perdu. Cette disposition est de toute justice et la meilleure preuve, qu'elle à été envisagée jusqu'ici sous ce point de vue dans l'Empire même, ce sont les traités particuliers, par les quelles la Republique françoise s'est plu à faire quelques administrations.

§. 6.

§. 6.

Jetzt war man also dahin einig, daß die französische Republik besage des Lüneviller Friedens diejenigen von den Landesschulden übernehme, welche entweder von den Landständen förmlich consentirt waren, oder von denen versio in rem, daß sie nemlich wegen der Administration des Landes verwendet worden, erwiesen werden könne; daß aber die Reichsstände sowohl ihre persönliche — als die auf ihre Domainen contrahirte Schulden auf ihre neue Domainen herüber nehmen sollen, ohne sie ihren neuen Unterthanen aufbürden zu können. Der §. 38. des Deputationsschlusses lautet daher in französischem Originaltext also:

> les terres et proprietés assignées aux Etats d'Empire en remplacement de leurs possessions à la rive gauche du Rhin demeurent specialement affectées au payement des dettes des dits princes tant personelles, que de celles, provenant de leurs anciennes possessions souf les stipulations du traité de Luneville, et des traités particuliers conclus sur ce point entre la france et aucuns des etats d'empire.

Dieses scheint einen hinreichenden Beweiß abzugeben, daß sowohl durch den Frieden von Lüneville, als dem von Kaiserl. Majestät und

dem

dem Reich beliebten jüngsten Reichsschluß die französische Republik keine Domanial-Schulden der deutschen Stände übernommen, sondern diese Schulden auf die neue Domainen in den Entschädigungslanden übertragen worden sind. Eben dies war auch schon bey den Friedensunterhandlungen zu Rastadt festgesetzt worden, indem sich die damalige Reichsdeputation in Seff. LXXI. dahin mit den französischen Ministern vereinigte:

Daß diejenigen Schulden, welche zum Bedürfniß und zum Beßten des Landes contrahirt worden, als worüber die ausgestellten Obligationen am besten entscheiden würden, auf diesen Landen hafften bleiben, diejenige Stände aber, welche auf dieser Rheinseite würden entschädiget werden, die zu ihrem Vortheil und Dienst gemachte Schulden abführen, und auf die Objekte der rechten Rheinseite, welche sie zur Entschädigung erhielten, übernehmen sollten.

§. 7.

Diese aus der Geschichte über den jüngern Reichs-Deputationsschluß, so viel es den hier in Frage stehenden Gegenstand insbesondere betrift, kürzlich ausgehobenen Verhandlungen vorausgeschickt, entstehet vorerst die Vorfrage, zu welcher Klasse von Schulden der den Landesdienern schuldige Besoldungs-Rückstand gehöre.

Es

Es ist bekannt, daß die Besoldung der Landesdiener nicht aus den Steuern der Unterthanen, sondern aus den Domainen und Kammergütern des Landesfürsten bestritten werden müssen. In solcher Hinsicht kann also der Besoldungs-Rückstand eines Landesdieners für nichts anders, als für eine Domanial-Schuld angesehen werden, die nach den über den jüngern Reichsschluß gepflogenen — und (§. 2. — 6.) zusammengestellten Verhandlungen nicht von der französischen Regierung, sondern von den entschädigten Landesherren selbst bezahlt werden muß, und auf deren neue Domainen in den Entschädigungslanden durch Reichsgrundgesätze übertragen worden ist. Es hat nun zwar die Reichs-Deputation in der 40ten Sitzung die überrheinische Dienerschaft blos der französischen Gesandtschaft empfohlen, indessen ist das Geschichtliche hier nicht zu übergehen, welches dazu die Veranlassung gab.

§. 8.

Unter denen bei der Reichsdeputation ihrer traurigen Lage wegen sich gemeldeten überrheinischen Dienerschaften befanden sich die Kurköllnische, Trierische, und Kurpfälzische. Was in Ansehung der erstern beiden beschlossen worden, gehöret nicht hieher, weil die ersten beiden Lande der französischen Republik, ohne daß die vorherigen Landesherren dafür eine Entschädigung erhalten, abgetreten worden sind. Nur allein

von der Kurpfälzischen Dienerschaft kann also hier die Frage seyn. Diese stellte vor:

„Anfänglich habe der Kurfürst noch den ge„ringsten Theil der Besoldung in Geld ent„richten lassen, aber bald darauf auch die„sen versagt. Nur wenige hätten seitdem „eine Versorgung erhalten, die übrigen aber „schmachteten im Elend. Sie hätten sich „noch Hoffnung gemacht, nach und nach in „Baiern angestellt zu werden, und ihre „Besoldungs-Rückstände entweder von der „französischen Regierung, oder, da es eine „wahre Staatsschuld sey, nach der zu „Paris geschlossenen Convention in „den Entschädigungslanden zu erhalten. Die „diesseitige Rheinpfalz seye aber in 4 „Theile zerstückt worden, ohne daß ihre „Besoldung oder Bezahlung bedungen wor„den. Die Deputation wolle daher verfü„gen, daß aus den Entschädigungsländern „nicht nur die rückständige Besoldung und „Dienst-Emolumente bezahlet, sondern auch „für die Zukunft 9/10 derselben bis zur „Wiederanstellung jährlich entrichtet würden.

Hierauf nun äussert sich die Reichsdeputation in formalibus dahin:

„Domini Subdelegati müßten allerdings „das Schicksal der Kurköllnischen, Trieri„schen

„schen und Kurpfälzischen Dienerschaften
„sehr beklagen, wüßten jedoch, da sie an
„die französische Republik mit der linken
„Rheinseite übergegangen seyen, nichts an-
„ders zu thun, als alle solche Dienerschaf-
„ten teutscher Herren der französischen Ge-
„sandtschaft zur milden Rücksicht und ge-
„rechten Beherzigung bestens zu empfehlen.

Das Conclusum lautete hierauf also:

„daß die Kaiserl. Plenipotenz mittels Er-
„laßes zu ersuchen seye, diese Empfehlung
„an den französischen Minister gelangen zu
„lassen.

§. 9.

Unter solchen Umständen gewinnt es nun freilich das Ansehen, daß die Reichsdeputation das zweifache Gesuch der Kurpfälzischen Dienerschaft sowohl wegen ihrer Wiederanstellung, als wegen des verlangten Besoldungs-Rückstandes an die französische Regierung verwiesen habe. Hieraus würde aber sodann mit Grund der Schluß zu ziehen seyn, daß die Reichsdeputation als die beßte Auslegerin des mit den französischen Ministern pactirten - die Schulden betreffenden §. 38. des Deputationsschlusses denselben dahin interpretirt habe, daß die aus Besoldungs-Rückständen bestehende Schulden von der französischen Regierung übernommen, und nicht auf die neue Domainen der entschä-

 dig-

digten Stände übertragen worden seyen. Daß es aber wirklich die Meinung der Reichsdeputation gewesen, die Kurfürstlich Pfälzische Dienerschaft wegen ihrer geforderten Besoldungs-Rückstände an die französische Regierung zu verweisen, dagegen ergiebt sich schon von daher ein nicht unerheblicher Zweifel, weil sich diese Dienerschaft auf eine zwischen Kurpfalz und der französischen Republik zu Paris abgeschlossene Convention bezogen, wonach sie die rückständige Besoldungen in den Entschädigungslanden zu erwarten hatte. *) Diese Convention war nun ihrem Innhalt nach der Reichsdeputation nicht officiell bekannt, weil sie ihr, wie das Protokoll ausweist, nicht förmlich übergeben worden ist. Wenn nun, wie es die Pfälzische Dienerschaft behauptet, der Herr Kurfürst von Pfalzbaiern durch diese Convention alle auch die überrheinische Lande betreffende Staatsschulden übernommen hatte, dergleichen Partikular-Conventionen aber durch den von der Reichsdeputation schon vorhin angenommenen Entschädigungsplan für verbindlich anerkannt worden waren, so konnte doch wohl die Reichsdeputation, wenn sie auch im übrigen den §. 38. des Deputationsschlusses anderst verstanden hätte, nicht die Absicht haben, die Kurpfälzische Besoldungs-Rückstände an die französische Republik überweisen zu wollen.

*) Diese Convention als eine Ausnahme bestätiget daher in casibus non exceptis die Regel.

len. Was inzwischen die Reichsdeputation an die französische Republik verwiesen, oder in wie fern sie das Gesuch der überrheinischen Dienerschaft an die französische Gesandtschaft empfehlen wollen, kann man wohl am allerzuverlässigsten aus ihrem unter dem 4ten Februar 1802. an die Kaiserl. Plenipotenz beschlossenen Erlaß beurtheilen. Dieser lautete aber also:

„Der Römisch-Kaiserlichen Majestät, un„sers allergnädigsten Kaisers und Herrn „zu gegenwärtiger ausserordentlichen Reichs„Deputation verordneten höchstansehnlichen „Kaiserlichen Gesandschaft bleibt hiemit von „Seiten dieser Deputation gebührend un„verhalten: Es hätten mehrere Reichs„ständische Dienerschaften von der linken „Rheinseite sich mit Vorstellungen ihrer „traurigen damaligen Lage an diese Reichs„Deputation gewendet, und um Pension, „oder Wiederanstellung gebeten, wor„über dann beschlossen worden, alle solche „Dienerschaften teutscher Herren der fran„zösischen Gesandschaft zur milden Rücksicht „und gerechten Beherzigung bestens zu „empfehlen, und zu dem Ende die Kai„serliche Plenipotenz zu ersuchen, diese „Empfehlung an die französische Gesand„schaft gelangen zu lassen (§. 8.)

§. 10.

§. 10.

Dieser von der Reichsdeputation an die kaiserl. Plenipotenz beschlossene Erlaß liefert also den unumstößlichen Beweiß, daß die Verwendung der Reichsdeputation bey der französischen Gesandschaft keineswegs die Besoldungs-Rückstände der überrheinischen Staatsdiener, sondern lediglich nur ihre Wiederanstellung oder Pensionirung bezweckt hat. — In Ansehung der Besoldungs-Rückstände hatte sie also nichts beschlossen, und wahrscheinlich diesen Gegenstand als ausser allem Zweifel liegend mehr als eine Justizsache angesehen, dessen Entscheidung im Falle hierunter zwischen Herrn und Diener ein Streit entstehen sollte, dem Richteramt blos allein vorbehalten bleibt. Wenn nun aber, wie der Verfasser (§. 7. 8. und 9.) gezeigt zu haben glaubt, die Besoldungs-Rückstände der überrheinischen Landesdiener nicht in die Kathegorie der Staats- oder Landesschulden gehören, dessen Berichtigung nach dem Art. 8. des Lüneviller-Friedens-Instruments, insofern sie von den Landständen förmlich consentirt worden, oder die Administration des Landes selbst betreffen., (§. 6.) das französische Gouvernement auf sich genommen hat, worüber bereits schon ein und andere staatsrechtliche Ausführungen dem gelehrten Publikum

kum vorgelegt worden *), sondern vielmehr solche Schulden sind, welche auf den Domainen- und Kammergütern der Landesherren ruhen, mithin auch nach dem Geiste des §. 38. des Reichs-Deputationsschlusses auf die neue Domainen der diesseits Rheins entschädigten Stände übergehen, so ist wohl jeder Einwand, der aus den Reichs-Deputations-Verhandlungen in Sessione 40 hiergegen hergenommen werden will, leerer Tand, welcher auf der Waagschaale der Gerechtigkeit schlechterdings die Probe um so weniger aushalten kann, als diese Besoldungs-Rückstände sich ohnehin noch von solchen Zeiten herschreiben, wo die jetzt diesseits des Rheins entschädigten Höchst- und Hohen Stände noch jenseits des Rheins possessionirt waren, und es daher schon damals ihre Pflicht gewesen, die ausbedungene Besoldung ohne Rückstand ihren Staatsdienern auszuzahlen.

Aus diesen an- und ausgeführten Gründen fließt daher die Schlußfolge als richtig, daß die diesseits des Rheins entschädigten Höchst- und Hohen Stände diese Besoldungs-Rückstände ihrer überrheinischen ehemaligen Landesdiener aus ihren neuen Domainen und Gefällen der K. Güter nach dem Sinn des Reichs-Deputations-

*) Deutscher Zuschauer oder Beobachter. Offenbach 1803.

tions-Schlusses §. 38. zu bezahlen haben, und dergleichen Forderungen keineswegs in die Kathegorie der — von der französischen Regierung Art. 8. des Lüneviller-Friedens-Traktats übernommenen Staatsschulden gehören.

Von diesem Gesichtspunkte scheint das Kaiserliche und Reichskammergericht die vorliegende Frage gleichfalls zu betrachten, indem dieses höchste Reichsgericht in Sachen Georg Friedrich Schott *) wider die Fürstlich Salm-Kyrburgische Vormundschaft unterm 8ten November 1803 auf des ersteren Ansuchen ein Mandatum de solvendo, praevia liquidatione, *salaria restantia*, cum usuris C. C. mit der Verordnung erkannte, daß gedachte Fürstliche Vormundschaft dem Supplikanten Schott bis zur beendigten Liquidation auf Abschlag seiner rückständigen Besoldung einstweilen jährlich 150 fl. anticipative verabreichen solle.

§. 11.

Eine andere Frage dürfte nun diese seyn, in wiefern der überrheinische Staatsdiener seinen entschädigten Landesfürsten wegen Wiederanstellung in diesseitige Dienste oder wegen Verabreichung einer Pension als Entschädigungs-Surrogat

*) Schott war Fürstl. Salm-Kyrburgischer Regierungsrath in Kirn.

gat seines verlornen Dienstes mit Bestand-Rechtens in Anspruch nehmen kann.

Bekanntlich sind die Staatsdiener solche Personen, welche zu Besorgung eines zur Erreichung des Staatszwecks nöthigen Geschäfts, das der Regel nach fortdauernd ist, und mehr geistige — als körperliche Kräfte — überdies eine sorgfältige Vorübung derselben und besondere Fähigkeiten und Kenntnisse erfordert, von dem Regenten entweder unmittelbar, oder mittelbar mit Genehmigung desselben angestellt sind *).

Die Grundsätze, welche beide höchsten Reichsgerichte in Ansehung der willkührlichen Entlassung solcher Staatsdiener angenommen haben, und welche durch rechtliche Authoritäten noch in den neuesten Zeiten weiter ausgeführt worden **) sind bekannt, und werden durch tägliche Prä-

*) Bischoff Handbuch der deutschen Kanzlei-Praxis für angehende Staatsbeamte und Geschäftsmänner, 4ten Abschnitt, S. 183.

**) M. J. des würdigen und verdienstvollen Herrn Reichs-Kammergerichts Assessors von der Becke klassische Abhandlung von Staatsämtern und Staatsdienern, Heilbronn, 1797. J. M. Seuffert, Verhältnisse des Staats, und der Diener des Staats gegeneinander in rechtlichem und politischem Verstande, Würzburg, 1793. §. 92. Bischoff am ang. Orte S. 375. folggd.

Präjudizien ausser allem Zweifel gesetzt. — Sie setzen aber natürlich immer voraus, daß der Landesherr nicht aufhöre, Herr des Landes zu seyn; Denn sobald der Landesherr von der Regierung des Landes abtritt, kann ihm daraus, daß er die Staatsdiener zu besolden aufhöret, keine willkührliche Dienstentlassung zur Last gelegt werden, weil es schon in der Natur der Perpetuirlichkeit des Staatsdienstes liegt, daß die Staatsdiener im Falle einer sich mit der Landesherrschaft begebenden Veränderung bei dem Lande bleiben, und mit demselben auf jeden neuen Landesherrn übergehen, unter welchen Umständen dann auch dieselben, falls zwischen zweyen Landesherrn ein Tausch über ihre wechselseitige Staaten geschlossen würde, der abgehenden Landesherrschaft zu folgen, wider ihren Willen nicht angehalten werden können. Von diesem Grundsatz ist auch die Reichs-Deputation, und mit derselben die allgemeine Reichsversammlung bey Bestimmung des Schicksals der — in den Entschädigungslanden vorhandenen Dienerschaft ausgegangen.

Der §. 59 des Reichs-Deputationsschlusses drückt sich daher folgendermassen aus:

„In Ansehung der sämmtlichen bisherigen „geistlichen Regenten, auch Reichsstädte, „und unmittelbaren Körperschaften, Hof- „Geistlichen und weltlichen Diener-

schaft,

„schaft, Militär- und Pensionisten, inso-
„fern der abgehende Regent solche
„nicht in seinem persönlichen Dienst be-
„hält, so wie der Kreisdiener, da, wo
„mit den Kreisen eine Veränderung vor-
„gehen sollte, wird diesen allen der unab-
„gekürzte lebenslängliche Fortgenuß ihres
„bisherigen Rangs, ganzen Gehalts, und
„rechtmäßiger Emolumente, oder, wo diese
„wegfallen, eine dafür zu regulirende Ver-
„gütung unter der Bedingniß gelassen, daß
„sie sich dafür nach Gutbefinden des
„neuen Landesherrn, und nach Maas-
„gabe ihrer Talente und Kenntnisse, auch
„an einem andern Orte, und in andern
„Dienstverhältnissen gebrauchen und an-
„stellen lassen müssen;

Ferner heißt es daselbst:

Sollte der neue Landesherr einen — oder den andern Diener gar nicht in Diensten zu behalten gedenken, so verbleibt demselben seine genossene Besoldung lebenslänglich.

Hieraus erhellt nun ganz klar, daß der Geist dieses §. des Reichs-Deputationsschlusses nicht die jenseitigen Staatsdiener betrift, sondern blos die in den Entschädigungslanden befindliche zum Gegenstand hat, welche der neue Lan-

Landesherr in dem ihm zugefallenen Entschädigungslande entweder in ihren Dienstverhältnissen fortbelassen, — oder im Falle er dieses nicht will, denselben ihren unabgekürzten lebenslänglichen Fortgenuß ihres bisherigen Ranges, ganzen Gehaltes, und rechtmäßiger Emolumente angedeihen lassen muß.

Was nun in Fällen diesseits des Rheins Rechtens ist, dies muß ebenfalls nach dem von Sr. Kaiserl. Majestät auch Namens des teutschen Reichs mit der französischen Regierung zu Lüneville unter Beziehung auf die bei dem vorhergegangenen Rastädter Kongresse von der Reichs-Deputation schon verwilligte Basis abgeschlossenen Friedens-Traktat jenseits des Rheins Rechtens seyn, da die Republik — und jetzt das Kaiserthum Frankreich eben so, wie die teutschen Erbfürsten als neuer Landesherr von den überrheinischen — an sie abgetretenen teutschen Reichsländern, landesherrlichen Domainen und Kammergütern auftritt, und es würde im entgegengesetzten Falle eine für die diesseits entschädigte Höchst- und Hohen Stände allzutief drückende Last — ja eine mit keinem Schein Rechtens zu rechtfertigende Zumuthung seyn, wenn man ihnen auch noch bei ihrer öfters mit dem Verluste nicht im Verhältniß stehenden Entschädigung die Aufnahme ihrer ehemaligen überrheinischen Staatsdiener in ihre diesseitige Dienste, oder deren Pensionirung auf-

bür-

bürden, und dadurch die französische Regierung gegen alles Recht und Billigkeit jener Pflicht entbinden wollte, die ihr als neuem Landesherrn schon in staats- natur- und völkerrechtlicher Hinsicht ohnablässig aufliegt, wenn auch unter den paciscirenden Mächten keine desfallsige Stipulationen vorhanden wären, da es in der Natur der Sache liegt, daß der Staatsdiener durch den Anstellungs-Vertrag die besondere, und der Regel nach fortdauernde Verbindlichkeit auf sich hat, alle zur Beförderung des ihm anvertrauten Geschäfts nöthige Geisteskräfte, Kenntnisse und Eigenschaften treulich anzuwenden, der Regent aber als Repräsentant des Staats eine verhältnißmäßige Entschädigung nebst den zur Amtsverwaltung nöthigen Rechten dem Staatsbeamten zusichert, welche Verbindlichkeit und Zusicherung bei Abtretung eines ganzen Landes an einen andern Regenten — der nun Repräsentant des nämlichen Staats wird — gegen welchen die Verbindlichkeit des Staatsdieners fortdauernd ist, in Hinsicht desselben von Seite des neuen Regenten der Regel nach eben so fortwährend seyn muß, als nicht einmal der Tod des neuen Regenten, durch welchen die Anstellung des Beamten, Namens des Staats geschehen als Beendigungs-Ursache des mit dem Staatsdiener abgeschlossenen Vertrags angenommen werden kann, weil der Staat als mitkontrahirender Theil unsterblich ist.

Diese

Diese Grundsätze leiteten daher auch die Schritte der Reichsdeputation — und so konnte dann auf das von der kurpfälzischen überrheinischen Dienerschaft an sie gebrachte Gesuch, um Wiederanstellung oder Pension keine andere Entschließung folgen — als daß sie diese Dienerschaft damit an die französische Regierung als ihren neuen Landesherrn, Regenten und Repräsentanten des Staats, gegen den ihre Verbindlichkeit der Regel nach fortdauernd ist, mit dem vollkommensten Rechte lediglich hinwieß.

Auch schon aus dem §. 74. des Reichs-Deputationsschlusses, welcher aus dem §. 73. hergeleitet wird, worin die Gränzlinie gezogen ist, in wieweit die Dienerschaften, welche nicht local, und in den diesseitigen Aemtern angestellt sind, nach dem Verhältnisse, worin die diesseits rheinischen Reste der Lande zum ganzen Lande stehen, von den neuen Besitzern einige Unterstützung zu gewärtigen haben, erhellet, daß man allerdings die Wiederanstellung oder Pensionirung der überrheinischen Staatsdiener der Republik Frankreich heimgewiesen hat, indem es dort namentlich heißt, daß diese Fürsorge (nämlich der Unterstützung oder Pensionirung) nur auf diejenigen Kapitularen und Diener einzuschränken seye, welche ihren Regenten auf die rechte Rheinseite gefolget, und auch ihren Wohnsitz nicht

nicht jenseits aufgeschlagen hätten, welcher Grundsatz allgemein anzuwenden sey.

§. 12.

Selbst der Verfasser einer ganz neu erschienenen Schrift *) welcher die Unterhaltungslast der jenseitigen Staatsdiener gegen die diesseits entschädigte neue Landesbesitzer zu begünstigen scheint, kann doch nicht in Abrede stellen, daß die §. 73. im Reichs-Deputationsschlusse enthaltene Verfügung aus der Ursache geschehen sey, damit die neuen Landesbesitzer nicht mit zuvielen Besoldungs-Abgaben überhäuft würden, und in der gerechten Unterstellung, daß die französische Regierung nach der Größe ihrer überrheinischen Eroberungen auch einen Theil der Besoldungen als eine auf das Land hypothezirte Last nach dem Art. 8. des Lüneviller Friedens übernehmen würde. — Ein Beweiß für die diesseitige Behauptung, daß, wenn die französische Regierung das ganze jenseitige — einem diesseits entschädigten Fürsten zugehörig ge-

*) Welche von den alten Räthen, Lehrern und andern Dienern der säkularisirt- oder doch dies- und jenseits des Rheins vertheilten Kur- und Fürstenthümer, Stifter, Klöster, Universitäten und dergleichen haben auch noch in Teutschland Pension oder Besoldungen, und wieviel zu fordern? Heidelberg und Mannheim 1804. S. 19.

gewesene Land erhalten hat, diese auch die dort befindlichen Staatsdiener allein zu alimentiren verbunden ist, quia quod juris est in parte, etiam est in toto; und der Verfasser kann, der in der obgedachten Schrift enthaltenen Bemerkung: daß aber, Gott wisse wann? die französische Regierung sich zur Auszahlung bequemen werde, und daher die diesseitigen neuen Landesbesitzer deswegen vorzüglich zur Unterhaltungslast verpflichtet seyn dürften, seinen Beifall nicht ertheilen. Eben so scheint die dort befindliche Behauptung, daß die in dem §. 74. des Reichs-Deputationsschlusses enthaltene Worte: „auch inzwischen ihren Wohnsitz jenseits nicht „aufgeschlagen haben" dahin zielen, daß die alten Staatsdiener sich nicht zu den französischen Grundsätzen bekannt, oder in französische Dienste wirklich übergegangen seyen, und diese Worte nur aus einer politischen Absicht also gefaßt worden, zuviel, mithin nichts zu beweisen, da nicht abzusehen ist, warum man bey Abfassung eines Reichs-Fundamental-Grundgesetzes, wie der Reichs-Deputationsschluß ist, in Hyroglyphen zu sprechen — eine politische Ursache haben konnte, wo sich doch damals schon das französische System bekanntlich so sehr geändert hatte.

§. 13.

§. 13.

Nun verordnet zwar der §. 75. des Reichsdeputations-Schlußes soviel die Domkapitel und Dienerschaften betrifft, welche aus den diesseits rheinischen Gütern und Einkünften von den neuen Landesherren ihren nöthigen Unterhalt nicht erhalten können, als jene von Kölln, Trier, Worms, Lüttich, Basel, Speyer, Straßburg und andere, welche sich in ähnlichem Falle befinden, daß für sie eine eigene Kaße errichtet, und solche dem Kurerzkanzler untergeben werden solle, um hieraus nach einem gerechten Maßstabe die Austheilung dergestalt zu machen, damit nach den Kräften der Kaße ihr Zweck erreicht werde — Hierbei wird aber ausdrücklich festgesetzt, daß diejenigen Landesherren, welchen die Ueberreste solcher Lande, auch Einkünfte der Domkapitel und anderer Korporationen zufallen, nach deren Verhältniß für den Unterhalt der leidenden Interessenten zu sorgen hätten.

Allein! es ist doch wohl ziemlich klar, daß durch diese Vorsehung keine überrheinischen fürstlichen Räthe, und Diener wie der Herr Verfasser der oben Lit. (d.) allegirten Schrift S. 24. zu behaupten sich bestrebet, sondern bloß Domkapitularische, und solche Diener, die ein- und andern im Staate bestehenden Körperschaften ihre Dienste geleistet haben, welche aber

 durch

durch die neue Ordnung der Dinge in Frankreichs Landen nunmehr aufgelößt sind; — beziehlet werden, deren trauriges Looß die Reichsdeputation im Perspectiv vorgesehen zu haben scheinet, und daher, wenn ihnen auf eine solche Art keine Hilfe geleistet worden, wegen der von der französischen Regierung zu erwartenden habenden Einrede: daß sie keine wahre Landesdiener gewesen, mithin auch auf Entschädigung keinen reichsfriedensschlußmäßigen Anspruch zu machen hätten, — brodlos umherirren würden; — selbst die Schlußworte dieses §. „für den Unterhalt der leidenden Interessenten zu sorgen" setzen dieses außer Zweifel, und da ohnehin Gesetzstellen strictissimae interpretationis sind, so kann man sich auch hier in diesem Falle, so hart es auch zu seyn scheint *) keine interpretationem extensivam erlauben.

§. 14.

---

*) In der That kann es nur hart zu seyn scheinen, weil Frankreich, als neuen Besitzer der überrheinischen Provinzen, nach allen staatsrechtlichen Grundsätzen die Sustentation oder Entschädigung der dort befindlichen Staatsdiener auf sich zu nehmen hat, und die diesseits entschädigten höchst und hohen Stände hierunter nicht leiden können, wenn Frankreich seine ihm desfalls obliegende Pflichten zu erfüllen sich weigern, oder damit zögern sollte.

§. 14.

Frankreich kann auch seine Verbindlichkeit, die überrheinischen Staatsdiener zu entschädigen, nicht bezweiflen, weniger verkennen, indem es schon ein in dem Staatsrecht allgemein angenommener Grundsatz ist, daß der Regierungsnachfolger eines Landes verpflichtet ist, alle Verbindlichkeiten, welche sein Vorfahrer vermöge der Landeshoheit, und als Regent eingegangen hat, gleichfalls so zu erfüllen, wie es der abgegangene Regent zu thun verbunden war - welches die französische Regierung eben so gut in Ausübung zu bringen schuldig ist, als ein teutscher Reichsfürst. Frankreichs Regierung hat auch, soviel dem Verfaßer bekannt, noch zur Zeit keinen überrheinischen Staatsdiener ausdrücklich über den Rhein fortgewiesen, welches gewiß geschehen wäre, wenn dieselbe solche nicht als an sie attachirt angesehen hätte. — Vielmehr weiß man aus öffentlichen Notitzen, daß die französische Regierung die überrheinischen Landesdiener aufgefordert hat, ihre Prätensionen- oder Pensions-Ansprüche vorzulegen, ja sogar ihre Original-Besoldungsdekrete abzugeben.

In einer zu Coblenz den 25. Nivose 11. Jahr der französischen Republik im Druck herausgekommenen Proklamation heißt es daher also:

a l'egard des reclamations à titre de pensions mentionnées ci-dessus à l'art. 3.,

 ceux,

ceux, qui en auront à formes, devront s'adresser directement au Conseiller d'Etat, directeur général de la liquidation de la dette publique à Paris, et lui faire parvenir 1) un memoire, contenant leurs noms, et prénoms, la date de leur naissance, leur domicile actuel, le montant de la pension, qu'ils avaient obtenue, les causes de cette pension, l'epoque on elle à cessé d'etre acquittée, le montant des sommes, qu'ils ont pu recevoir à la compte de leur pension, depuis la nouvelle organisation du pays, un detail, de leurs services, et du traitement dont ils jouissaient; 2) les pieces justificatives des services et de pensions; 3) des certificats de vie, de residence et de non-sequestre, 4) enfin, une affirmation de leur port devant le sous-préfet de leur arrondiscement, comme quoi ils ne jouissent d'aucune pension d'un gouvernement etranger.

Klar liegt es daher vor Augen, daß die französische Regierung hierdurch ihre Verbindlichkeit der Unterhaltungslast anerkennet, und die deutschen Reichsstände haben nicht Ursache, sich eine im Reichsdeputations-Schluße ihnen nicht aufgebürdete Last zum Vortheil Frankreichs und zum größten Nachtheil ihres Landes und ihrer Staatskassen zuwälzen zu laßen; Da es nicht

nicht zu bezweiflen ist, daß die lebenslängliche Besoldungen der alten überrheinischen Staatsdiener unter die von der französischen Regierung in Gemäßheit Art. 8. des Lüneviller Friedens übernommene Staatsschulden zu rechnen sind, *) wobei auch die Veränderung der Staatsverfassung keinen Abbruch thun kann. **)

§. 15.

Eine andere Frage dörffte wohl diese seyn, in wie fern die diesseits entschädigten höchst- und hohen Stände auf den Fall zur verhältnismässigen Besoldung der überrheinischen Staatsdiener zu concurriren schuldig sind, wenn Frankreich nur einen Theil der Besitzungen auf dem linken Rheinufer, der diesseits entschädigte Reichsstand aber den des diesseits des Rheins liegenden andern, oder Haupttheil erhalten hat. —

Hier dörfte allerdings die Entscheidung davon abhängen, ob der überrheinische Staatsdiener seine Dienste auch auf den diesseits des Rheins liegenden Ländertheil seines ehevorigen Landesherrn erstreckt hat. Ist dieses der Fall, so

*) Frankreich erhielt ja auch sämmtliche jenseitige Domainen und Kammergüter, woraus die Besoldungen der Staatsdiener bestritten wurden.

**) Wernher Part. 5. obs. 161.

so liegt die Entscheidung in dem §. 72. des Reichsdeputationsschlusses selbst, nach welchem von den Dienern der Unterhalt nur nach Maßgabe, oder Größe und Menge der auf dieser Seite gebliebenen Einkünften gefordert werden kann.

Hat nun der Staatsdiener von dem diesseits des Rheins liegenden Landestheil seiner Dienstverhältnisse wegen eine Besoldung bezogen, so ist der neue Landesregent ebenfalls verpflichtet, pro sua rata zur Entschädigung zu konkuriren, wegen seines übrigen Besoldungs-Antheils aber, den er von dem jenseits des Rheins liegenden Lande empfangen hat, bleibt ihm nichts übrig, als sein Heil bei der französischen Regierung, seinem diesfallsigen neuen Landesherrn, Regenten und Repräsentanten des Staats (§. 11.) zu suchen.

Eine Schlußfolge hievon ist, daß der jenseitige Staatsdiener, wenn seine vorige Anstellung in dem jenseitigen Lande seines gewesenen Landesherrn sich schlechterdings auf dieses überrheinische Land privative erstreckt hat, und daselbst eine für sich bestehende Landesregierung angeordnet war, gegen den neuen Landesbesitzer, der den diesseits des Rheins liegenden Landesantheil als Entschädigung erhalten hat, kein Recht erhält, diesen seiner Besoldung wegen in rechtlichen Anspruch zu nehmen, weil

der

der jenseitige Staatsdiener in Beziehung auf das diesseitige Landesterritorium in einem solchen Falle als ein ganz fremder Diener zu betrachten kömmt; und daher nur dort seine Instanz hat, wo sich das Land, dem er seine persönliche Dienste gewidmet hat, befindet, nemlich bei der französischen Regierung.

§. 16.

Nach diesen bisher vorausgeschickten Prämissen folgt der Schluß von selbst, daß die diesseits entschädigten höchst- und hohen Stände um so weniger zu Verabreichung einer Pension an ihre überrheinischen ehemaligen Staatsdiener als Entschädigungs-Surrogat ihres verlornen Dienstes verpflichtet sind, und der Verfasser der gegenwärtigen Abhandlung kann den dieser Behauptung entgegenstehenden im Waffenträger der Gesetze *) enthaltenen Gründen seinen Beifall nicht ertheilen. Bekanntlich werden Pensionen nur an solche Staatsdiener gewöhnlich verabreicht, welche entweder aus Körpers- Geistes- oder Altersschwäche ihre dem Staat geleistete Dienste nicht mehr fortsetzen können — zur Belohnung aber wegen ihrer besondern Treue und Rechtschaffenheit vom Staate ein sogenanntes Gnaden-

*) Jahrgang 1801. 2. Heft. S. 156. und folgende.

dengehalt empfangen *). Schon in der Natur der Sache liegt es, daß die Bezahlung solcher pensionirten Staatsdiener mit dem vollkommensten Rechte auf das Land radicirt wird, weil der in dem Staatsdienste grau gewordene Diener seine redlichen Dienste dem Staat oder Land gewidmet hat, das ihn nun dafür, weil er durch menschliches Schicksal, und ohne sein Verschulden seinen Dienst nicht mehr fortsetzen kann, zur Belohnung eine gewiße Summe Geldes jährlich anweisen läßt.

Es mag nun mit dem Lande was immer für eine Veränderung vorgehen, so bleibt das Land, und mit ihm der künftige neüe Besitzer zur Verabreichung dieser Pension verpflichtet, weil das Land, dem der pensionirte Diener solche Dienste geleistet hat, die ihn einer Pension würdig machten, immerhin das nemliche bleibt, sein Besitzer mag seyn, und werden, wer er immer will.

Von diesem auf der Gerecht- und Billigkeit beruhenden Gesichtspunkte ist auch die Reichs-Deputation ausgegangen, indem dieselbe in dem §. 59. des Reichs-Deputationsschlußes unter andern ausdrücklich erkläret, daß auch wirklichen Pensionisten, insoferne nicht etwa neuerlich hier und da Mißbräuche untergelaufen wären, ihre Pen-

*) J. M. Seuffert am angef. Orte, §. 92.

Pensionen fortbezahlt werden sollen — und nur auf den Fall, daß seit dem 24ten August des Jahres 1802. neue Pensionen verwilliget worden, bleibe es billig dem neuen Landesherrn überlassen, ob er solche Verwilligungen den Grundsätzen der Billigkeit und einer guten Staatsverwaltung angemessen finde.

Diese von der Reichsdeputation bei wirklichen Pensionisten angenommenen Grundsätze beweisen indessen doch wohl, daß man die Bezahlung der Pensionen im allgemeinen als eine dem Lande anklebende Schuldigkeit angesehen habe, die der neue Landesherr forthin zu entrichten hat, und bestätigen die Wahrheit des Satzes, daß, da nach der bisherigen Ausführung höchst- und hohen Stände selbst nach dem Geiste des jüngern Reichs-Deputationsschlußes nicht verbunden sind, ihre überrheinischen Diener in ihren diesseitigen neuen Entschädigungsländern zu Dienstverwaltungen wieder anzustellen, sie um so weniger zu einer denselben für ihre Entschädigung zu verabreichende jährliche Pension verbunden seyn können, weil dieses offenbar gegen den Sinn des Reichs-Deputations-Schlusses die Unterhaltungslast von Staatsdienern solcher Art auf den diesseits entschädigten Reichsstand wälzen würde, dem ohnehin die Bürde aufliegt, in seinem neuen Entschädigungslande die dort befindlichen Landesdiener entweder in ihren Diensten zu belassen, oder ihnen

ihre

ihre Besoldung lebenslänglich fortzureichen. (§. 11.)

Diese Betrachtungen legte auch die Reichs-Deputation bei dem Gesuche der Kurpfälzischen Dienerschaft jenseits des Rheins um Wiederanstellung oder Pension in dem (§. 9.) erwähnten von derselben an die Kaiserliche Plenipotenz unterm 4ten Februar 1802. beschlossenen Erlaß zum Grund.

§. 17.

Der überrheinische Staatsdiener hat sich daher lediglich an die französische Regierung, als an seine neue Landesherrschaft zu halten, welche, wenn das Beste des Staats nach ihrer Verfassung eine Veränderung oder Aufhebung eines der Regel nach fortdauernden Amtes erfordert, welches sich dann der Staatsdiener als Bürger, insofern es unumgänglich zu Erhaltung des gemeinen Besten nöthig ist, gefallen lassen muß, entweder nach Maßgabe seiner Talenten und Kenntnissen ihm einen mit Besoldung verbundenen neuen Geschäftskreiß anweisen, oder eine seinen Verhältnissen angemessene Pension als Entschädigungs-Surrogat seines verlornen Dienstes eben so gut verabreichen muß, als jeder, der um des Staats Wohls willen ein erworbenes Recht aufzugeben genöthiget ist, dafür von dem Staate eine Entschädi-

gung erwarten kann. *) Auch liegt das Gerechte und Billige dieser Behauptung in dem Geiste des Reichs-Deputationsschlusses selbst. — Denn konnte Frankreich als mitvermittelnde Macht den höchst und hohen Ständen des deutschen Reichs durch seine Mediation in dem J. R. Deputationsschluße solche Auflagen machen helfen, welche soviel es den Sustentationspunkt der Staatsdiener diesseits des Rheins betrifft, in dem (§. 11.) angeführten §. 59. des Reichsdeputations-Schlußes enthalten sind; so läßt sich keine vernünftige Ursache denken, warum eben diese vermittelnde Macht das Schicksal der überrheinischen- zum deutschen Reich vorhin gehörenden- an sie aber nach eben dem Lüneviller Friedenstraktat- und dem darauf als basis gebauten Reichsdeputations-Schluß abgetretenen Provinzen, insonderheit aber der darinn befindlichen Staatsdiener nach einem andern Maaßstabe zu bemeßen, das Recht haben sollte. — Hier trifft die goldne Rechtswahrheit ein, die Ulpion **) dem römischen Gesetzbuch einverleibte: quod quisque juris, sagt er, statuerit in alterum, ut ipse eodem jure utatur. Quis enim

*) M. s. die vortrefliche Entscheidung der Königl. Preussischen Gesetz-Commission vom 2ten März 1787. in Kleins Annalen der Gesetzgebung in den Preussischen Staaten, Band 1. N. 66. S. 299. 302.

**) L. 1. ff. quod quisque juris. etc.

enim aspernabitur idem jus sibi dici, quod ipse aliis dixit, vel dici effecit.

Und so muß dann Frankreich den überrheinischen Staatsdienern auch alle jene Vortheile zu Theil werden laßen, welche dasselbe als mitvermittelnde Macht den diesseits des Rheins befindlichen - aus so wichtigen auf der Gerecht- und Billigkeit beruhenden Gründen in dem J. R. Deputationsschluße reclamiren half.

§. 18.

Aus diesen hier kurz zusammengestellten allgemeinen Sätzen, und insbesondere, aus dem darauf sich gründenden §. 59. des Reichsdeputations-Schlusses als eines nunmehrigen Reichsfundamentalgrundgesetzes ergiebt sich daher die Schlußfolge, daß die überrheinischen Staatsdiener ihren diesseits des Rheins mit neuen Ländern entschädigten ehemaligen Landesherrn sowohl wegen Dienstanstellung in diesen neuen Ländern, als wegen Pensionirung mit Bestand Rechtens nicht in Anspruch nehmen können, vielmehr diese sich jener Gegenstände halber an die französische Regierung - als ihre neue Landesherrschaft, auf die mit der Uebertragung des Landes, der darinn befindlichen Domainen und Kammergüter, auch die Erfüllung aller dem Lande anklebenden Verbindlichkeiten übertragen worden, zu wenden, und im Falle eines dergleichen Anspruchs dorthin

hin rechtlich zu verweisen sind; Der Billigkeit bleibt es jedoch immer angemeßen, daß, wenn Frankreich die Unterhaltung dieser allerdings zu bedauernden jenseitigen Staatsdiener durch allerlei Eingelenke zu verzögern die Absicht haben sollte, höchst- und hohen Stände insgesammt sich dieser verwaißten Menschenklaße anzunehmen, und mittelst trifftiger Vorstellungen, und respective Unterhandlungen bei der französischen Regierung ihnen zu ihrer Alimentation behilflich zu seyn, sich aus menschenfreundlicher Rücksicht ernstlich zu bestreben haben, damit diese unschuldigen Opfer dem blinden Ohngefähr nicht völlig Preis gegeben werden.

§. 19.

Diese Grundsätze, welche der Verfasser in dieser staatsrechtlichen Abhandlung bisher auseinander gesetzt hat, passen auch, insofern es nöthig seyn sollte, auf die jenseitigen Postbedienten ganz. Der Herr Fürst von Thurn und Taxis hat nemlich in Gefolg §. 13. des Reichs-Deputationsschlußes seine Einkünfte der Reichsposten in den an Frankreich abgetretenen Provinzen verloren. Frankreich erhielt solche mit dem linken Rheinufer, seine Sache ist es daher auch, für die dort befindlichen Individuen und deren Unterhalt zu sorgen, das ist, sie entweder in ihren Postdienstverhältnissen fortzubelassen, oder desfalls zu entschädigen, welches auch, wie

man

ihre Besoldung lebenslånglich fortzureichen. (§. 11.)

Diese Betrachtungen legte auch die Reichs-Deputation bei dem Gesuche der Kurpfälzischen Dienerschaft jenseits des Rheins um Wiederanstellung oder Pension in dem (§. 9.) erwähnten von derselben an die Kaiserliche Plenipotenz unterm 4ten Februar 1802. beschlossenen Erlaß zum Grund.

§. 17.

Der überrheinische Staatsdiener hat sich daher lediglich an die französische Regierung, als an seine neue Landesherrschaft zu halten, welche, wenn das Beste des Staats nach ihrer Verfassung eine Veränderung oder Aufhebung eines der Regel nach fortdauernden Amtes erfordert, welches sich dann der Staatsdiener als Bürger, insofern es unumgänglich zu Erhaltung des gemeinen Besten nöthig ist, gefallen lassen muß, entweder nach Maßgabe seiner Talenten und Kenntnissen ihm einen mit Besoldung verbundenen neuen Geschäftskreiß anweisen, oder eine seinen Verhältnissen angemessene Pension als Entschädigungs-Surrogat seines verlornen Dienstes eben so gut verabreichen muß, als jeder, der um des Staats Wohls willen ein erworbenes Recht aufzugeben genöthiget ist, dafür von dem Staate eine Entschädigung

gung

gung erwarten kann. *) Auch liegt das Gerechte und Billige dieser Behauptung in dem Geiste des Reichs-Deputationsschlusses selbst. — Denn konnte Frankreich als mitvermittelnde Macht den höchst und hohen Ständen des deutschen Reichs durch seine Mediation in dem J. R. Deputationsschluße solche Auflagen machen helfen, welche soviel es den Sustentationspunkt der Staatsdiener diesseits des Rheins betrifft, in dem (§. 11.) angeführten §. 59. des Reichsdeputations-Schlußes enthalten sind; so läßt sich keine vernünftige Ursache denken, warum eben diese vermittelnde Macht das Schicksal der überrheinischen- zum deutschen Reich vorhin gehörenden- an sie aber nach eben dem Lüneviller Friedenstraktat- und dem darauf als basis gebauten Reichsdeputations-Schluß abgetretenen Provinzen, insonderheit aber der darinn befindlichen Staatsdiener nach einem andern Maaßstabe zu bemeßen, das Recht haben sollte. — Hier trifft die goldne Rechtswahrheit ein, die Ulpion **) dem römischen Gesetzbuch einverleibte: quod quisque juris, sagt er, statuerit in alterum, ut ipse eodem jure utatur. Quis enim

*) M. s. die vortrefliche Entscheidung der Königl. Preussischen Gesetz-Commission vom 2ten März 1787. in Kleins Annalen der Gesetzgebung in den Preussischen Staaten, Band 1. N. 66. S. 299. 302.

**) L. 1. ff. quod quisque juris. etc.

enim aspernabitur idem jus sibi dici, quod ipse aliis dixit, vel dici effecit.

Und so muß dann Frankreich den überrheinischen Staatsdienern auch alle jene Vortheile zu Theil werden laßen, welche dasselbe als mitvermittelnde Macht den diesseits des Rheins befindlichen- aus so wichtigen auf der Gerecht- und Billigkeit beruhenden Gründen in dem J. R. Deputationsschluße reclamiren half.

§. 18.

Aus diesen hier kurz zusammengestellten allgemeinen Sätzen, und insbesondere, aus dem darauf sich gründenden §. 59. des Reichsdeputations-Schlusses als eines nunmehrigen Reichsfundamentalgrundgesetzes ergiebt sich daher die Schlußfolge, daß die überrheinischen Staatsdiener ihren diesseits des Rheins mit neuen Ländern entschädigten ehemaligen Landesherrn sowohl wegen Dienstanstellung in diesen neuen Ländern, als wegen Pensionirung mit Bestand Rechtens nicht in Anspruch nehmen können, vielmehr diese sich jener Gegenstände halber an die französische Regierung - als ihre neue Landesherrschaft, auf die mit der Uebertragung des Landes, der darinn befindlichen Domainen und Kammergüter, auch die Erfüllung aller dem Lande anklebenden Verbindlichkeiten übertragen worden, zu wenden, und im Falle eines dergleichen Anspruchs dorthin

hin rechtlich zu verweisen sind; Der Billigkeit bleibt es jedoch immer angemeßen, daß, wenn Frankreich die Unterhaltung dieser allerdings zu bedauernden jenseitigen Staatsdiener durch allerlei Eingelenke zu verzögern die Absicht haben sollte, höchst- und hohen Stände insgesammt sich dieser verwaißten Menschenklaße anzunehmen, und mittelst trifftiger Vorstellungen, und respective Unterhandlungen bei der französischen Regierung ihnen zu ihrer Alimentation behilflich zu seyn, sich aus menschenfreundlicher Rücksicht ernstlich zu bestreben haben, damit diese unschuldigen Opfer dem blinden Ohngefähr nicht völlig Preis gegeben werden.

§. 19.

Diese Grundsätze, welche der Verfasser in dieser staatsrechtlichen Abhandlung bisher auseinander gesetzt hat, passen auch, insofern es nöthig seyn sollte, auf die jenseitigen Postbedienten ganz. Der Herr Fürst von Thurn und Taxis hat nemlich in Gefolg §. 13. des Reichs-Deputationsschlußes seine Einkünfte der Reichsposten in den an Frankreich abgetretenen Provinzen verloren. Frankreich erhielt solche mit dem linken Rheinufer, seine Sache ist es daher auch, für die dort befindlichen Individuen und deren Unterhalt zu sorgen, das ist, sie entweder in ihren Postdienstverhältnissen fortzubelassen, oder desfalls zu entschädigen, welches auch, wie

man

man vernimmt, noch zur Zeit geschehen ist; keineswegs aber kann dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis die Unterhaltungslast dieser Diener wider seinen Willen mit Bestand Rechtens und in Beherzigung der in dem Reichs-Deputationsschluß festgesetzten Grundsätzen aufgebürdet werden, weil, wenn man dieses zugeben wollte, sich nur gar zu bald ein sehr ansehnlicher Konkurs von überrheinischen Postdienern eröffnen dürfte, welches eine nicht wenig drückende Last für das ohnehin hart beschwerte fürstliche Aerarium seyn würde. — Die dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis in dem Reichsdeputationsschluße geleistete Entschädigung nimmt ohnehin nur auf den- durch den Verlust der überrheinischen und niederländischen Postintraden entstandenen reellen Schaden deductis deducendis Rücksicht, und da die Postanstalt eine Staatsanstalt ist, mit der im Jahr 1615. Kaiser Mathias den Lamoral von Thurn und Taxis für sich und seine männliche Leibes-Lehenserben, als mit einem neu angesetzten Regal und männlichen Reichslehen belehnte, *) so gehen auch alle hieraus fließende sowohl nützliche als unnützliche Verbindlichkeiten auf jenen über, dem bei veränderten Umständen ein Theil dieser Staatsanstalt heimgewiesen wird.

Der

*) Lünig R. Archiv B. 1. S. 444.

Der Herr Fürst von Thurn und Taxis hat auch ohnehin durch die neuerlich in Niedersachsen, und in einem Theil Westphalens, es seye nun wie es immer wolle, gegen den Sinn des §. 13. des Reichs-Deputationsschlusses, nach welchem die Erhaltung der Posten, so wie sie constituirt sind, garantirt worden, angelegte Territorialposten in allgemeiner Hinsicht einen nicht unbeträchtlichen Nachtheil erlitten, und zu wünschen wäre es, daß diese Garantie Höchstdenselben für die Zukunft von aller weitern reichsschlußwidrigen Beeinträchtigung sicher stellen, und der daselbst verheissene allerhöchste Schutz Kaiserl. Majestät und des hohen Kurfürstlichen Kollegiums über dieses Hochfürstl. Haus, Höchstwelches Wohlthun, Unterstützung der Wittwen und Waisen, und Belohnung seiner verdienstvollen Diener unter die ersten Pflichten zählt, zu seinem höchsten Flor ewig walten mögte.

man vernimmt, noch zur Zeit geschehen ist; keineswegs aber kann dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis die Unterhaltungslast dieser Diener wider seinen Willen mit Bestand Rechtens und in Beherzigung der in dem Reichs-Deputationsschluß festgesetzten Grundsätzen aufgebürdet werden, weil, wenn man dieses zugeben wollte, sich nur gar zu bald ein sehr ansehnlicher Konkurs von überrheinischen Postdienern eröffnen dürfte, welches eine nicht wenig drückende Last für das ohnehin hart beschwerte fürstliche Aerarium seyn würde. — Die dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis in dem Reichsdeputationsschluße geleistete Entschädigung nimmt ohnehin nur auf den- durch den Verlust der überrheinischen und niederländischen Postintraden entstandenen reellen Schaden deductis deducendis Rücksicht, und da die Postanstalt eine Staatsanstalt ist, mit der im Jahr 1615. Kaiser Mathias den Lamoral von Thurn und Taxis für sich und seine männliche Leibes-Lehenserben, als mit einem neu angesetzten Regal und männlichen Reichslehen belehnte, *) so gehen auch alle hieraus fließende sowohl nützliche als unnützliche Verbindlichkeiten auf jenen über, dem bei veränderten Umständen ein Theil dieser Staatsanstalt heimgewiesen wird.

Der

*) Lünig R. Archiv B. 1. S. 444.

Der Herr Fürst von Thurn und Taxis hat auch ohnehin durch die neuerlich in Niedersachsen, und in einem Theil Westphalens, es seye nun wie es immer wolle, gegen den Sinn des §. 13. des Reichs-Deputationsschlusses, nach welchem die Erhaltung der Posten, so wie sie constituirt sind, garantirt worden, angelegte Territorialposten in allgemeiner Hinsicht einen nicht unbeträchtlichen Nachtheil erlitten, und zu wünschen wäre es, daß diese Garantie Höchstdenselben für die Zukunft von aller weitern reichsschlußwidrigen Beeinträchtigung sicher stellen, und der daselbst verheissene allerhöchste Schutz Kaiserl. Majestät und des hohen Kurfürstlichen Kollegiums über dieses Hochfürstl. Haus, Höchstwelches Wohlthun, Unterstützung der Wittwen und Waisen, und Belohnung seiner verdienstvollen Diener unter die ersten Pflichten zählt, zu seinem höchsten Flor ewig walten mögte.

man vernimmt, noch zur Zeit geschehen ist; keineswegs aber kann dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis die Unterhaltungslast dieser Diener wider seinen Willen mit Bestand Rechtens und in Beherzigung der in dem Reichs-Deputationsschluß festgesetzten Grundsätzen aufgebürdet werden, weil, wenn man dieses zugeben wollte, sich nur gar zu bald ein sehr ansehnlicher Konkurs von überrheinischen Postdienern eröffnen dürfte, welches eine nicht wenig drückende Last für das ohnehin hart beschwerte fürstliche Aerarium seyn würde. — Die dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis in dem Reichsdeputationsschluße geleistete Entschädigung nimmt ohnehin nur auf den- durch den Verlust der überrheinischen und niederländischen Postintraden entstandenen reellen Schaden deductis deducendis Rücksicht, und da die Postanstalt eine Staatsanstalt ist, mit der im Jahr 1615. Kaiser Mathias den Lamoral von Thurn und Taxis für sich und seine männliche Leibes-Lehenserben, als mit einem neu angesetzten Regal und männlichen Reichslehen belehnte, *) so gehen auch alle hieraus fließende sowohl nützliche als unnützliche Verbindlichkeiten auf jenen über, dem bei veränderten Umständen ein Theil dieser Staatsanstalt heimgewiesen wird.

Der

*) Lünig R. Archiv B. 1. S. 444.

Der Herr Fürst von Thurn und Taxis hat auch ohnehin durch die neuerlich in Niedersachsen, und in einem Theil Westphalens, es seye nun wie es immer wolle, gegen den Sinn des §. 13. des Reichs-Deputationsschlusses, nach welchem die Erhaltung der Posten, so wie sie constituirt sind, garantirt worden, angelegte Territorialposten in allgemeiner Hinsicht einen nicht unbeträchtlichen Nachtheil erlitten, und zu wünschen wäre es, daß diese Garantie Höchstdenselben für die Zukunft von aller weitern reichsschlußwidrigen Beeinträchtigung sicher stellen, und der daselbst verheissene allerhöchste Schutz Kaiserl. Majestät und des hohen Kurfürstlichen Kollegiums über dieses Hochfürstl. Haus, Höchstwelches Wohlthun, Unterstützung der Wittwen und Waisen, und Belohnung seiner verdienstvollen Diener unter die ersten Pflichten zählt, zu seinem höchsten Flor ewig walten mögte.

man vernimmt, noch zur Zeit geschehen ist; keineswegs aber kann dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis die Unterhaltungslast dieser Diener wider seinen Willen mit Bestand Rechtens und in Beherzigung der in dem Reichs-Deputationsschluß festgesetzten Grundsätzen aufgebürdet werden, weil, wenn man dieses zugeben wollte, sich nur gar zu bald ein sehr ansehnlicher Konkurs von überrheinischen Postdienern eröffnen dürfte, welches eine nicht wenig drückende Last für das ohnehin hart beschwerte fürstliche Aerarium seyn würde. — Die dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis in dem Reichsdeputationsschluße geleistete Entschädigung nimmt ohnehin nur auf den- durch den Verlust der überrheinischen und niederländischen Postintraden entstandenen reellen Schaden deductis deducendis Rücksicht, und da die Postanstalt eine Staatsanstalt ist, mit der im Jahr 1615. Kaiser Mathias den Lamoral von Thurn und Taxis für sich und seine männliche Leibes-Lehenserben, als mit einem neu angesetzten Regal und männlichen Reichslehen belehnte, *) so gehen auch alle hieraus fließende sowohl nützliche als unnützliche Verbindlichkeiten auf jenen über, dem bei veränderten Umständen ein Theil dieser Staatsanstalt heimgewiesen wird.

Der

*) Lünig R. Archiv B. 1. S. 444.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Freymüthige Untersuchung der staatsrechtlichen Frage: In was für eine Klasse von Schulden gehören die Besoldungs-Rückstände der jenseits des Rheins angestellt gewesenenen Staatsdiener?

Regensburg 1805

Pol.g. 1 m#Beibd.3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10768035-5